

10.01.89

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission an den Rat über die Regelung zur
Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln für Obst und
Gemüse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 zur Festlegung der Grundregeln
für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen
für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften

KOM(88) 727 endg.; Ratsdok. 10520/88

6/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BERICHT AN DEN RAT ÜBER DIE REGELUNG ZUR ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT
DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

1. Bei der Marktregelung für Obst und Gemüse wurde den Erzeugerorganisationen eine wichtige Funktion zuerkannt, die für die angeschlossenen Erzeuger die Verpflichtung vorsieht, im Hinblick auf die Verwirklichung der gemeinsamen Marktorganisation bezüglich bestimmte Regeln insbesondere Erzeugungs- und Vermarktung einzuhalten.
2. Im Zusammenhang mit den Beratungen über die Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse erliess der Rat 1983 verschiedene Bestimmungen, um die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen insbesondere bei der Marktregulierung zu stärken und dadurch die Marktstabilität zu fördern.
3. Dazu wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte von den Erzeugergemeinschaften für ihre Mitglieder erlassene Regeln, insbesondere im Bereich der Erzeugung und Vermarktung, auf deren Antrag unter gewissen Voraussetzungen auch für alle nichtangeschlossenen Erzeuger der betreffenden Region verbindlich zu machen (Artikel 15b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72).
4. Eine solche Allgemeinverbindlichkeit der Regeln erlaubt das Zusammenwirken der Gesamtheit der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen nicht angeschlossenen Erzeuger im Hinblick auf die Verbesserung der Erzeugnisqualität und die Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage.
5. Diese Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln für Obst und Gemüse nach Artikel 15b der Grundverordnung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1977/85 vom 16. Juli 1985 (ABl. Nr. L 186 vom 19.7.1985, S. 2) in Kraft gesetzt.

6/80

- 2 -

Demnach gilt die Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln

- für Äpfel, Birnen, Orangen, Mandarinen, Clementinen, Artischocken, Blumenkohl, Zwiebeln, Lauch, Kopfsalat, Endivie, Feldsalat, Eskariol und Chicorée ab 1. Oktober 1985,
- für andere Erzeugnisse mit festgelegtem Wirtschaftsjahr ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87,
- für die sonstigen Erzeugnisse ab 1. Januar 1986.

Ferner ist vorgesehen, dass dieser Artikel in Kraft bleibt, solange der Rat keinen anderen Beschluss fasst.

Von den Mitgliedstaaten hat nur Frankreich ab dem Wirtschaftsjahr 1985/86 von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

6. Die vorliegende Unterlage entspricht Artikel 15b Absatz 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, wonach die Kommission zum Ende des dritten Anwendungsjahres der Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln einen Bericht vorlegt, gegebenenfalls mit Vorschlägen, aufgrund derer der Rat etwaige Änderungen oder die Abschaffung der Regelung beschliessen kann.

7. Der nachfolgende Bericht enthält:

- 1) Eine Zusammenfassung der zugrundelegenden Verordnungsbestimmungen,
- 2) die praktische Anwendung der Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit der Regeln in den Jahren 1985-1988,
- 3) Vorschläge für mögliche Anpassungen und Änderungen der Regelung.

I. Zusammenfassung der Verordnungsbestimmungen

A) Grundverordnung

8. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 vom 14. November 1983 wurde der Artikel 15b in die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse aufgenommen. Nach diesen Bestimmungen kann ein Mitgliedstaat auf Antrag einer Erzeugerorganisation, die in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk bei einem Erzeugnis als repräsentativ für die Erzeugung und die Erzeuger angesehen wird, nach Anhörung der Erzeuger folgende Vorschriften auch für die der Erzeugerorganisation nicht angeschlossenen Erzeuger verbindlich machen:

- die Regeln zur Information über die Erzeugung;
- die Produktionsregeln;
- die Vermarktungsregeln;
- die Regeln über die Rücknahmen zum Ankaufspreis für die die Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,

sofern diese Vorschriften seit mindestens einem Jahr in Kraft sind.

9. Als Wirtschaftsbezirk gilt eine Region aus aneinander grenzenden oder benachbarten Erzeugungsgebieten mit einheitlichen Produktionsbedingungen.

Die Mitgliedstaaten teilen die Wirtschaftsbezirke der Kommission mit, die deren Verzeichnis genehmigt oder nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats die von diesen vorzunehmenden Änderungen beschliesst.

10. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich sieht für die Erzeuger die Verpflichtung vor, die von der Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse erlassenen Regeln anzuwenden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 enthält eine erschöpfende Liste der Vermarktungsregeln, die die Erzeugerorganisationen auf nichtangeschlossene Erzeuger ausdehnen können. Diese Regeln dürfen erst nach Genehmigung durch die Kommission verbindlich gemacht werden, die innerhalb von 45 Tagen nach deren Mitteilung entscheidet.
11. Bei Anwendung dieser Regelung kann der betreffende Mitgliedstaat beschliessen, die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen an die Organisation voll oder teilweise auf die nichtangeschlossenen Erzeuger auszudehnen, sofern die Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten aus der Anwendung der Regelung und der Kosten für die von der Organisation betriebenen und der Erzeugung des Wirtschaftsbezirks zugute kommenden Forschungsaufgaben, Marktstudien und Verkaufsförderungsmassnahmen dienen.

B) Durchführungsbestimmungen - Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 vom 14. November 1983 (ABl. Nr. L 325 vom 22.11.1983, S. 8)

12. Diese Verordnung sieht vor:

1. Die Allgemeinverbindlichkeit der Regeln einer Erzeugerorganisation gilt für die Erzeuger, die einen wesentlichen Teil ihrer Erzeugung vermarkten. Von der Regelung ausgeschlossen sind somit die Erzeugnisse, die auf örtlichen Märkten oder an örtliche Einrichtungen verkauft werden.
2. Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen gelten als repräsentativ, wenn

- während der ersten drei Anwendungsjahre der Regelung in ihrem Wirtschaftsbezirk über 50% der Erzeuger ihr angehören und über 50% der Erzeugung auf sie entfallen;
- während der folgenden Jahre in ihrem Wirtschaftsbezirk mindestens zwei Drittel der Erzeuger ihr angehören und mindestens zwei Drittel der Erzeugung auf sie entfallen.

Während der ersten drei Anwendungsjahre dürfen die Erzeugerregeln der Organisationen nicht allgemein verbindlich gemacht werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Erzeuger dagegen ausgesprochen haben.

II. Praktische Durchführung der Regelung in den Jahren 1985 bis 1988

1. Verzeichnis der Wirtschaftsbezirke

13. Gemäs Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984) haben die französischen Behörden der Kommission die Liste der Wirtschaftsbezirke zur Genehmigung vorgelegt. Die von der Kommission genehmigte Lizenz ist im Anhang I aufgeführt. Die geographische Lage der französischen Wirtschaftsbezirke und ihr Anteil an den einzelnen Erzeugnissen und am gesamten Gebiet Frankreichs ist aus den Karten im Anhang II ersichtlich. Dabei ist festzustellen, dass Lage und Abgrenzung dieser Bezirke den Gebieten mit starker Erzeugung entspricht, die bei den meisten Erzeugnissen mehrere französische Departements umfassen.

2. Grundlagen für die Repräsentativität der Erzeugerorganisationen und Ergebnisse der Erzeugerbefragung

14. Die französische Regierung hat der Kommission für jeden Wirtschaftsbezirk und für jedes Erzeugnis mit allgemeinverbindlichen Erzeugerregeln belegt, dass die für Erzeugung und Erzeuger jeweils repräsentativen Erzeugerorganisationen über 50% der Erzeuger und über 50% der zur Vermarktung bestimmten Erzeugung ihres Wirtschaftsbezirks auf sich vereinigen (Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83).

Aus den Ergebnissen der öffentlichen Erhebungen der französischen Behörden ergibt sich ferner, dass sich weniger als ein Drittel der Erzeuger gegen die Allgemeinverbindlichkeit der Regeln ausgesprochen haben.

15. Die Landwirtschaftskammern haben im ersten Anwendungsjahr der Regelung bedeutende Anstrengungen zur wirtschaftlichen Ordnung der Erzeugung unternommen, mit dem Ergebnis einer besseren Regulierung der Marktpreise und einer Steigerung der Absatzmöglichkeiten unter Gewährleistung eines zufriedenstellenden Einkommensniveaus für die Erzeuger.

Bei einigen Erzeugnissen war dieser erste Dreijahreszeitraum jedoch als Anlaufzeit zu kurz, um in der Wirtschaftsordnung bereits einen deutschen Fortschritt zu erzielen und insgesamt sowohl bei den Erzeugern als auch bei der Erzeugung eine Repräsentativität von zwei Dritteln zu erreichen.

3. Allgemeinverbindliche Regeln

16. Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die allgemeinverbindlichen Erzeugerregeln zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und zur Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse beitragen.

Die folgenden Vorschriften wurden von den französischen Behörden auf die den repräsentativen Erzeugerorganisationen nicht angeschlossenen Erzeuger ausgedehnt:

- a) Regeln zur Information über die Erzeugung;
- b) Produktionsregelung;
- c) Vermarktungsregeln;
- d) Regeln über die Marktrücknahmen.

Die französischen Behörden haben der Kommission die Regeln mitgeteilt, die sie für alle Erzeuger des jeweiligen Wirtschaftsbezirks verbindlich gemacht haben. Die Regeln nach a), b) und d) gelten drei Jahre lang und wurden nach Ablauf von 30 Tagen nach Mitteilung an die Kommission verbindlich.

Die Vermarktungsregeln nach c) wurden erst nach Genehmigung der Kommission verbindlich, die innerhalb von 45 Tagen nach deren Mitteilung entschieden hat.

Die Geltungsdauer dieser Regeln ist auf ein Wirtschaftsjahr befristet.

Daher hatte die Kommission die von Frankreich mitgeteilten Vermarktungsregeln für jedes Erzeugnis und jeden Wirtschaftsbezirk vor jedem Wirtschaftsjahr erneut zu genehmigen. Anhang I enthält die Liste der allgemeinverbindlichen Regeln nach Erzeugnis und Wirtschaftsbezirken.

Die Karten in Anhang II zeigen die gebietliche Ausdehnung der allgemeinverbindlichen Regeln. Der mengenmässige Anteil der betreffenden Erzeugnisse ist in Anhang III dargestellt.

4. Beiträge

17. Nach Artikel 15b Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können die Mitgliedstaaten beschliessen, dass die nicht angeschlossenen Erzeuger an die Organisation bzw. die Vereinigung die von den angeschlossenen Erzeugern gezahlten Beiträge ganz oder teilweise entrichten müssen, sofern diese zur Deckung

- der Verwaltungskosten,

- der Kosten für Verkaufsförderung, Studien und Forschung

dienen.

Die Beiträge für nicht angeschlossene Erzeuger dürfen also höchstens so hoch sein wie für die Mitglieder der Erzeugerorganisation im gleichen Wirtschaftsbezirk.

Die Höhe der Beiträge schwankt je nach Wirtschaftsverhältnissen.

Insgesamt sind die Beiträge zu den Verwaltungskosten für nicht angeschlossene Erzeuger und Mitglieder der Erzeugerorganisationen nahezu gleich, während bei den Kosten für Verkaufsförderung und Marktforschung die nicht angeschlossenen Erzeuger in den meisten Fällen erheblich niedrigere Beiträge entrichten müssen als die Mitglieder der Erzeugerorganisationen. Die Höhe der Beiträge hängt hier auch von dem mehr oder weniger grossen Umfang der von den Erzeugerorganisationen unternommenen Vorhaben ab.

5. Beeinträchtigung des Wettbewerbs

18. Nach Artikel 15b Absatz 6 beschliesst die Kommission, dass die Vermarktungsregeln nicht verbindlich gemacht werden dürfen oder die von einem Mitgliedstaat beschlossene Ausdehnung der Regeln aufzuheben ist,

- wenn sie feststellt, dass durch die Ausdehnung der Wettbewerb in einem wesentlichen Teil der Gemeinschaft ausgeschlossen oder die Handelsfreiheit beeinträchtigt wird oder die Ziele von Artikel 39 des EWG-Vertrags gefährdet sind;
- wenn sie aufgrund von Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 feststellt, dass die Vereinbarung, der Beschluss oder die Absprache, deren Ausdehnung mitgeteilt oder beschlossen wird, unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags fällt.

In den ersten drei Anwendungsjahren der Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit der Vermarktungsregeln machte die Kommission keine derartigen Feststellungen und erhielt keine diesbezügliche Klage von seiten anderer Mitgliedstaaten.

6. Anwendung des Rücknahmepreises

19. Obwohl die Mitgliedstaaten aufgrund der geltenden Bestimmung nicht verpflichtet sind, der Kommission die Rücknahmepreise mitzuteilen, die den nicht angeschlossenen Erzeugern von den Erzeugerorganisationen für die nicht vermarkteten Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gezahlt wurden, haben die Dienststellen der Kommission die französischen Behörden um Angaben über die Anwendung der Regelung und die zum Rücknahmepreis übernommenen Erzeugnismengen gebeten, um sich umfassend von der Durchführung der allgemeinverbindlichen Erzeugerregeln zu überzeugen. Allerdings haben die französischen Behörden die zum Rücknahmepreis übernommenen Erzeugnismengen nicht mitgeteilt.

Bei den Erzeugnissen des Anhangs II können die nicht angeschlossenen Erzeuger die von der Erzeugerorganisation oder -vereinigung erlassenen Regeln über den Marktrücknahmepreis anwenden. In diesem Fall wird der Rücknahmepreis in Höhe des Ankaufspreises gezahlt.

Nach den Angaben der französischen Behörden haben die nicht angeschlossenen Erzeuger diese Möglichkeit der Intervention nicht vermarkteter Erzeugnisse praktisch nicht in Anspruch genommen.

Es wäre wünschenswert, dass die Behörden des Mitgliedstaats den Dienststellen der Kommission die betreffenden Rücknahmemengen mitteilen, um dieser ein genaueres Bild von der Anwendung der Erzeugerregeln zu ermöglichen.

III. Vorschläge für Anpassungen und Änderungen

20. Aufgrund der Prüfung der Durchführung der Regelung in den ersten drei Anwendungsjahren erscheinen einige Anpassungen für die kommenden Jahre angebracht, um weiterhin eine zufriedenstellende Durchführung zu gewährleisten.

1. Änderung der geographischen Gebiete der Allgemeinverbindlichkeit

21. Die französischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass sich bei den geographischen Gebieten für die Ausdehnung der Erzeugerregeln, die den Zuständigkeitsbereichen der Landwirtschaftskammern für Obst und Gemüse entsprechen, einige Einzelprobleme gestellt haben; sie beantragten daher verschiedene Änderungen der Wirtschaftsbezirke.

Da solche Änderungen nach Artikel 15b der Verordnung (EWG) Nr. 1035 unter die Zuständigkeit der Kommission fallen, behält sie sich die Möglichkeit vor, diese Anträge eingehend zu prüfen. Nach Absatz 11 dieses Artikels müssen die französischen Behörden der Kommission die Liste der von ihnen beabsichtigten neuen Wirtschaftsbezirke übermitteln. Innerhalb eines Monats nach Übermittlung genehmigt die Kommission diese Liste oder beschliesst nach Anhörung der französischen Behörden die von diesen vorzunehmenden Änderungen.

Es versteht sich, dass die französischen Behörden der Kommission mit der Liste der Wirtschaftsbezirke zugleich alle erforderlichen Angaben zu deren Festlegung übermittelt, um die entsprechenden Kriterien im Hinblick auf die Genehmigung beurteilen zu können.

2. Änderung der Bedingungen für die Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln und die Grundlagen der Repräsentativität

22. Nach den jetzigen Bestimmungen müssen die Erzeugerorganisationen mindestens zwei Drittel der Erzeuger und zwei Drittel der Erzeugung ihres Wirtschaftsbezirks vertreten, um als repräsentativ zu gelten.

Nach den Angaben der französischen Behörden würden die alleinige Anwendung dieses Kriteriums dazu führen, dass die Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln in 28 Fällen nicht verlängert werden könnte.

Es wäre jedoch bedauernswert, die Stellung der überwiegenden Mehrheit der Landwirtschaftskammern für Obst und Gemüse mit ihrer positiven Wirkung zu beeinträchtigen und die Massnahmen der Erzeugerorganisationen für die betreffenden Gebiete und Erzeugnisse zu erschweren.

Bei bestimmten Erzeugnissen konnten jedoch grössere Erfolge erzielt werden (s. Anhang IV). Daher schlägt die Kommission vor:

1. Erhöhung der Repräsentativität auf zwei Drittel der Erzeuger und zwei Drittel der vermarkteten Erzeugung gemäss Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83;
2. Verlängerung der bisher für die Repräsentativität geltenden Bedingungen um höchstens drei Jahre bei den Erzeugerorganisationen, die zwar keine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht haben, bei denen jedoch Fortschritte zu verzeichnen waren.

3. Änderung der Liste der ausdehnbaren Regeln

a) Vermarktungsregeln

23. Um den Nichtmitgliedern der Erzeugerorganisationen keine so grossen Beschränkungen aufzuerlegen wie den Mitgliedern, sehen die Gemeinschaftsbestimmungen eine erschöpfende Liste der Regeln vor, die im Rahmen der Regelung allgemein verbindlich gemacht werden können.

Diese Liste wurde nach dem Kriterium aufgestellt, den nicht angeschlossenen Erzeugern keine strengeren Regeln vorzuschreiben, als für ein ordnungsgemässes Marktgeschehen unbedingt erforderlich ist, und ihnen keine zu grossen Zwänge aufzuerlegen, da sie der Erzeugerorganisationen nicht angehören.

i) Regeln für Kern- und Steinobst

24. Nach der Gemeinschaftsregelung dürfen strengere Vermarktungsregeln jedoch nur für Kern- und Steinobst allgemein verbindlich gemacht werden, weil solche Regeln bei diesen Erzeugnissen erforderlich werden konnten, da die Erzeugnisse des Baumfruchtbaus nicht vor der Reife vermarktet werden dürfen. Daher wurde insbesondere vorgesehen, dass die Regeln über die Einhaltung der Erntetermine und der zeitlichen Aufteilung der Vermarktung sowie der Mindestgüte- und -grössenklassen ausserhalb der Zeiten geringer Produktion allgemein verbindlich gemacht werden können.
25. Da seit Erlass dieser erschöpfenden Liste durch den Rat keine neuen Entwicklungen eingetreten sind, bleiben nach Auffassung der Kommission die Gründe für die Aufstellung einer solchen Liste von Regeln, die den Erzeuger nicht zu stark einschränken, weiterhin gültig und lassen eine Erweiterung der Liste nicht wünschenswert erscheinen.

ii) Einhaltung der Qualitätskriterien

Unabhängig von der Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln hat der Rat zur Verstärkung der Qualitätsbemühungen bei der Vermarktung der Erzeugnisse am 25. April 1988 bereits die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 (ABl. Nr. L 107, S. 1) erlassen, mit der die Güteklasse III für Obst und Gemüse ausser in Ausnahmefällen aufgehoben wird.

Aus diesen Gründen hält es die Kommission nicht für angebracht, im Rahmen der Ausdehnung der Erzeugerregeln strengere Vorschriften als nach den bereits geltenden Gemeinschaftsbestimmungen vorzusehen.

iii) Andere Regeln

Auch bei den Regeln zur Information über die Produktion und den Produktionsregeln gemäss Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 sind keine Änderungen angezeigt.

b) Entschädigung für nicht abgesetzte Erzeugnisse ausser Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

26. Die Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschränkung der Allgemeinverbindlichkeit der Regeln über Marktrücknahmen auf die Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 den Erzeugerorganisationen nicht erlaubt, den Einzelerzeugern die Bestimmungen von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Entschädigung für unverkaufte Erzeugnismengen) auch bei den in Anhang II nicht genannten Erzeugnissen (Karotten, Erdbeeren, Spargel, Artischocken, Pflaumen, usw.) zugute kommen zu lassen.

Die Kommission wurde gebeten, diese bisher auf die Mitglieder der Erzeugerorganisationen beschränkte Regelung auf alle Erzeuger auszudehnen, für die eine Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln gilt, insofern sie zur Bildung der Interventionsfonds für die betreffenden Erzeugnisse beitragen.

Für diese Erzeugnisse lässt sich keine Finanzierung vorsehen. Würden den nicht angeschlossenen Erzeugern selbst unter Zahlung von Beiträgen die Bestimmungen von Artikel 15 für Erzeugnisse ohne Interventionsregelung zugute kommen, so ginge ein zusätzlicher Anreiz für den Beitritt zu den Erzeugerorganisationen verloren.

Die einzige mögliche und mit dieser Verordnung auch beabsichtigte Lösung ist die Mitgliedschaft bei den Erzeugerorganisationen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

27. Als wesentliches Ziel der Ausdehnung der Erzeugerregeln sollte gelten, einerseits die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen zu fördern und andererseits eine steigende Zahl von Erzeugern durch Veranschaulichung der Vorteile einer Mitgliedschaft zum Beitritt zu ermuntern und gleichzeitig die bereits angeschlossenen Erzeuger zu unterstützen.

Die Allgemeinverbindlichkeit der Regeln sollte nur ein Mittel sein, um den nicht angeschlossenen Erzeugern ein wachsendes Interesse an den Erzeugerorganisationen zu wecken und dadurch deren Stellung und Repräsentativität auf regionaler Ebene zu stärken.

Die Ausdehnung der Erzeugerdisziplin wurde in mehreren Stufen vorgesehen. Die erste Stufe wurde auf drei Jahre festgesetzt, auch mit Rücksicht auf die erforderliche Stärkung der Erzeugerorganisationen und ihrer Tätigkeit im jeweiligen Wirtschaftsbezirk.

Die ursprünglich auf den ersten Dreijahreszeitraum befristete Repräsentativität mit Erhöhung auf zwei Drittel nach der ersten Anwendungsstufe der Regelung entspricht nicht den ursprünglichen Erwartungen. Die Einführung der Regelung brauchte länger als vorgesehen. Das in der Verordnung hoch gesteckte Ziel der Repräsentativität von zwei Dritteln konnte bei zahlreichen Erzeugnissen noch nicht erreicht werden.

Bei der gegenwärtigen Situation ist nicht sicher, ob sich diese Repräsentativität in den kommenden drei Jahren angesichts des Widerstands bestimmter Erzeuger erzielen lässt, die aufgrund der Bemühungen der angeschlossenen Erzeuger um Angebotsregulierung günstigere Absatzbedingungen auf dem Markt vorfinden.

Unter diesen Bedingungen wird folgendes vorgeschlagen:

- Erhöhung der Repräsentativsregeln von 50% auf 66% sowohl für die Mitglieder von Erzeugerorganisationen als auch für die vermarktete Erzeugung;
- vorübergehende Beibehaltung der bisherigen Repräsentativität für weitere drei Jahre für diejenigen Erzeugerorganisationen in der Zehnergemeinschaft, von denen die Regelung während der drei ersten Anwendungsjahre zwar angewandt wurde, die aber keine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht haben, sofern sie bezüglich der Repräsentativität gewisse Fortschritte nachweisen können;
- dreijährige Anwendung dieser Regelung in den neuen Mitgliedstaaten unter Nutzung der in der Zehnergemeinschaft in den ersten drei Anwendungsjahren dieser Regelung geltenden Repräsentativitätsvorschriften.

Nach dieser dreijährigen Verlängerung wird die Kommission die Anwendung der Regelung erneut prüfen und aufgrund der dann festgestellten Entwicklung entscheiden, ob sie beibehalten oder aufgehoben werden sollte.

ANHANG ILISTE DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN ERZEUGERREGELN
NACH LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN FÜR OBST UND GEMÜSEAQUITAINE-LIMOUSIN-CHARENTES

- Äpfel
- Birnen
- Pflaumen
- Pfirsiche
- Erdbeeren
- Tomaten
- Möhren (1)
- Tafeltrauben (1)
- Melonen (1)
- Gurken (1)

MIDI-PYRENEES

- Äpfel
- Birnen
- Pfirsiche
- Pflaumen
- Tafeltrauben
- Melonen
- Erdbeeren

LANGUEDOC-ROUSSILLON

- Äpfel
- Wintersalat
- Aprikosen
- Tomaten
- Birnen
- Pfirsiche (1)
- Spargel (1)

EST DE LA FRANCE

- Lagerzwiebeln
- Chicorée/Endivie
- Pflaumen
- Gurken

Anhang I (Fortsetzung)

NORD

- Äpfel
- Birnen
- Chicorée/Endivie
- Sommerblumenkohl

VAL DE LOIRE

- Äpfel
- Birnen
- Wintersalat
- Feldsalat
- Tomaten
- Gurken
- Frühmöhren

BASSE-NORMANDIE

- Frühlings- und Herbstblumenkohl
- Frühmöhren
- Lauch

BRETAGNE

- Lauch
- Chocorée/Endivie
- Salat
- Möhren
- Erdbeeren
- Tomaten
- Artischocken
- Herbstblumenkohl
- Winter- und Frühlingsblumenkohl

RHONE-ALPES

- Äpfel (1)
- Birnen (1)
- Schwarze Johannisbeeren (1)
- Pfirsiche - Nektarinen - Brugnolen (1)

(1) Erzeugnisse mit Wirtschaftsbezirken, aber noch ohne Allgemeinverbindlichkeit der Erzeugerregeln.

ANHANG II

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

PFLAUMEN

Aquitaine

Limousin-Charentes: Corrèze, Dordogne, Lot-et-Garonne

Midi-Pyrénées: Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées,
Tarn, Tarn-et-Garonne

Est de la France: Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Bas-Rhin, Haut-Rhin,
et Bourgogne Vosges

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

WINTERSALAT

Bretagne: Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan

Val de Loire: Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loire-et-Cher, Loire-Atlantique,
Loiret, Maine-et-Loire, Mayenne, Sarthe, Deux-Sèvres, Vendée,
Vienne, l'Ile de Ré en Charente-Maritime

Aquitaine

Limousin-Charentes: Charente, Charente-Maritime (ausser l'Ile de Ré),
Corrèze, Creuse, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne,
Pyrénées-Atlantiques, Haute-Vienne

Languedoc-

Roussillon: Pyrénées-Orientales

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

TOMATEN

Bretagne: Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan

Val-de-Loire: Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loire-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Mayenne, Sarthe, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, l'Ile de Ré en Charente-Maritime

Languedoc-
Roussillon: Pyrénées-Orientales

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

MELONEN

Midi-Pyrénées: Arège, Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées, Tarn, Tarn-et-Garonne

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

CHICOREE/ENDIVIE

Bretagne: Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan

Est de la France: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Bas-Rhin,
et Bourgogne Haut-Rhin

Nord de la France: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-Maritime, Somme

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

LAGERZWIEBELN

Est de la France: Ardennes, Aube, Côte d'Or, Jura, Marne, Haute-Marne, Meuse,
et Bourgogne Bas-Rhin, Haut-Rhin

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

HERBST- UND WINTERBLUMENKOHL

Bretagne: Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan

Basse-Normandie: Calvados, Manche, Orne

SOMMERBLUMENKOHL

Nord de la France: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-Maritime, Somme

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

FELDSALAT

Val-de-Loire: Loire-Atlantique, Maine-et-Loire, Vendée

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

BIRNEN

Val-de-Loire: Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loire-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Mayenne, Sarthe, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne

Aquitaine: Charente, Charente-Maritime (ausser l'Ile de Ré), Corrèze, Creuse, Dordogne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Pyrénées-Atlantiques, Haute-Vienne

Midi-Pyrénées: Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées, Tarn, Tarn-et-Garonne

Languedoc-Roussillon: Aude, Hérault, Gard, Lozère, Pyrénées-Orientales

Nord de la France: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-Maritime, Somme

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

ARTISCHOCKEN

Bretagne: Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

MÖHREN

Bretagne: Canton de Plaine Fougères et Commune de Cherrreux situés dans
l'Ille-et-Vilaine

Basse-Normandie: Calvados, Manche

FRÜHMÖHREN

Val-de-Loire: Loire-Atlantique, Maine et Loire, Vendée

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

TAFELTRAUBEN

Midi-Pyrénées: Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées,
Tarn, Tarn-et-Garonne

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

APRIKOSEN

Languedoc-
Roussillon: Pyrénées -Orientales

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

GURKEN

Val-de-Loire: Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loire-et-Cher, Loire-Atlantique,
Loiret, Maine-et-Loire, Mayenne, Sarthe, Deux-Sèvres, Vendée,
Vienne

Est de la France: Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse,
et Bourgogne Moselle, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Canton de Villeneuve
l' Archevêque dans l'Yonne

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

PFIRSICHE, NEKTARINEN, BRUGNOLEN

Aquitaine: Charente, Charente-Maritime (ausser l'Ile de Ré), Corrèze,
Limousin-Charentes: Creuse, Dordogne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne,
Pyrénées-Atlantiques, Haute-Vienne

Midi-Pyrénées: Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées,
Tarn, Tarn-et-Garonne

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

WINTERLAUCH

Bretagne: Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

ERDBEEREN

Bretagne: Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan

Aquitaine: Charente, Charente-Maritime (ausser l'Ile de Ré), Corrèze,
Limousin-Charentes: Creuse, Dordogne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne,
Pyrénées-Atlantiques, Haute-Vienne

Midi-Pyrénées: Gers, Lot, Tarn-et-Garonne

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT DER ERZEUGERREGELN FÜR OBST UND GEMÜSE

ERLASS VOM 27. NOVEMBER 1985

Bezirke mit Allgemeinverbindlichkeit für:

TAFELÄPFEL

Val-de-Loire: Cher, Indre, Indre-et-Loire, Loire-et-Cher, Loire-Atlantique,
Loiret, Maine-et-Loire, Mayenne, Sarthe, Deux-Sèvres, Vendée,
Vienne

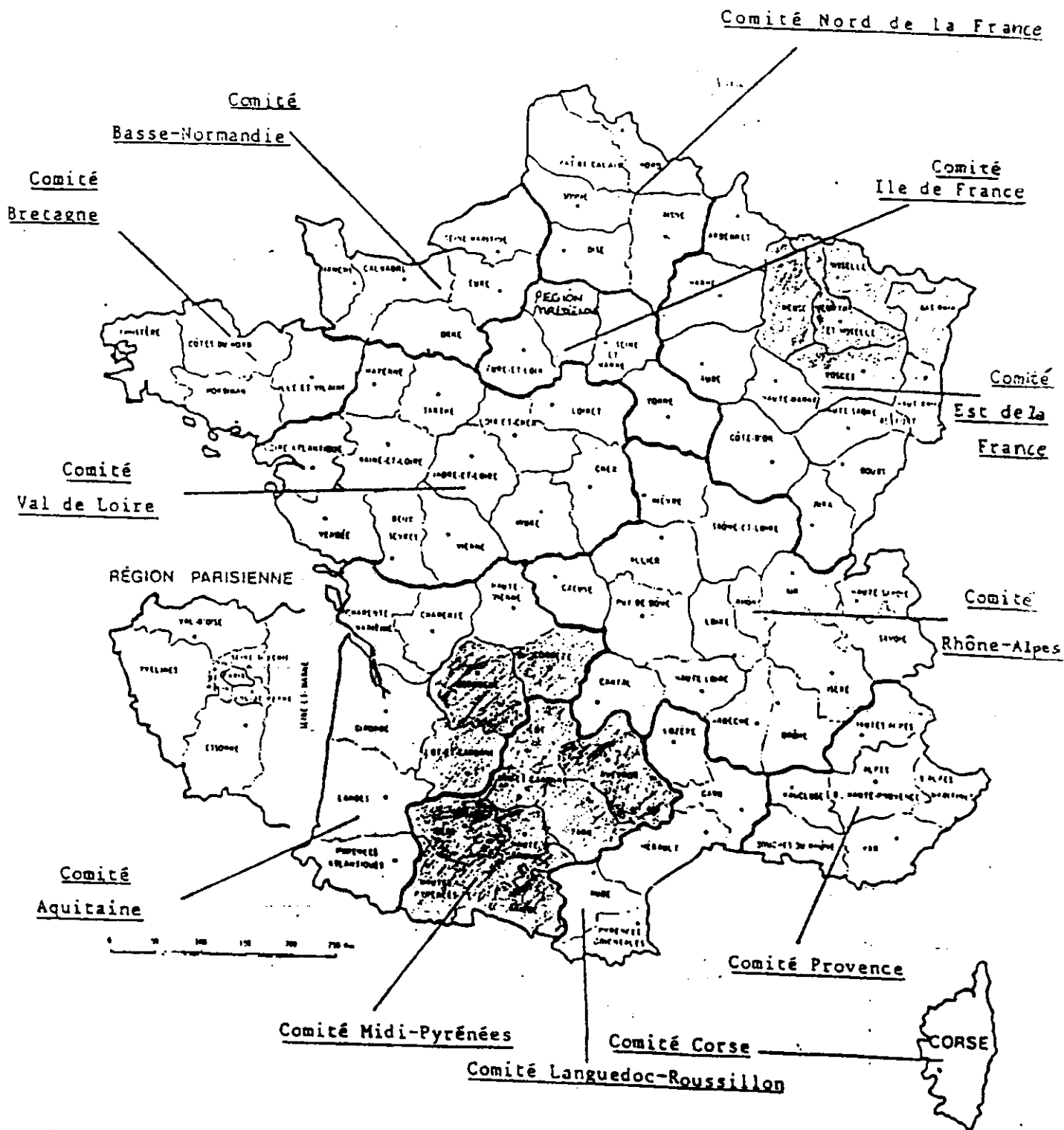
Aquitaine: Charente, Charente-Maritime (ausser l'Ile de Ré), Corrèze,
Limousin-Charentes: Creuse, Dordogne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne,
Pyrénées-Atlantiques, Haute-Vienne

Midi-Pyrénées: Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Gers, Lot, Hautes-Pyrénées,
Tarn, Tarn-et-Garonne

Languedoc-
Roussillon: Aude, Hérault, Gard, Lozère, Pyrénées-Orientales

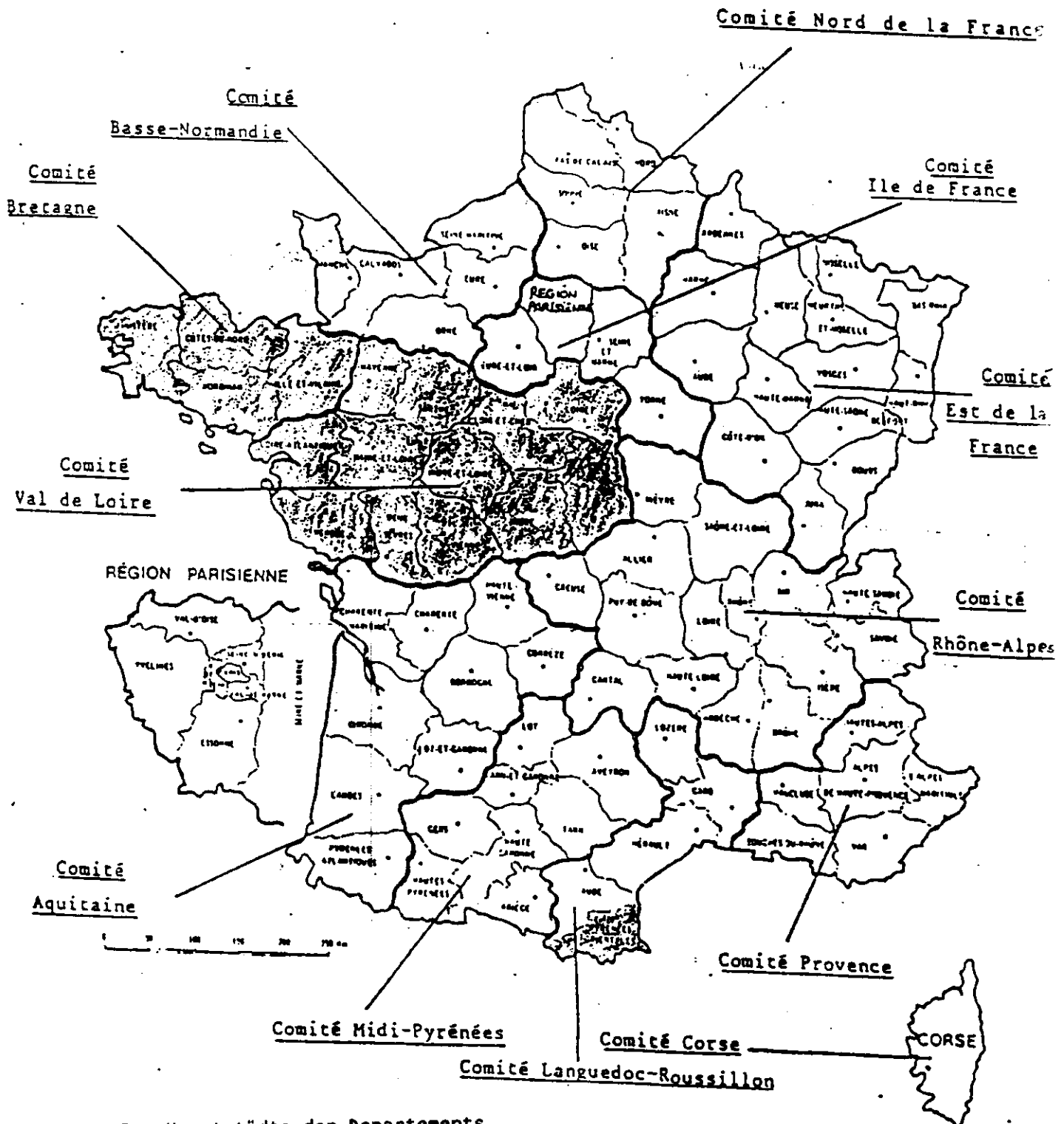
Nord de la France: Aisne, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-Maritime, Somme

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR PFLAUMEN



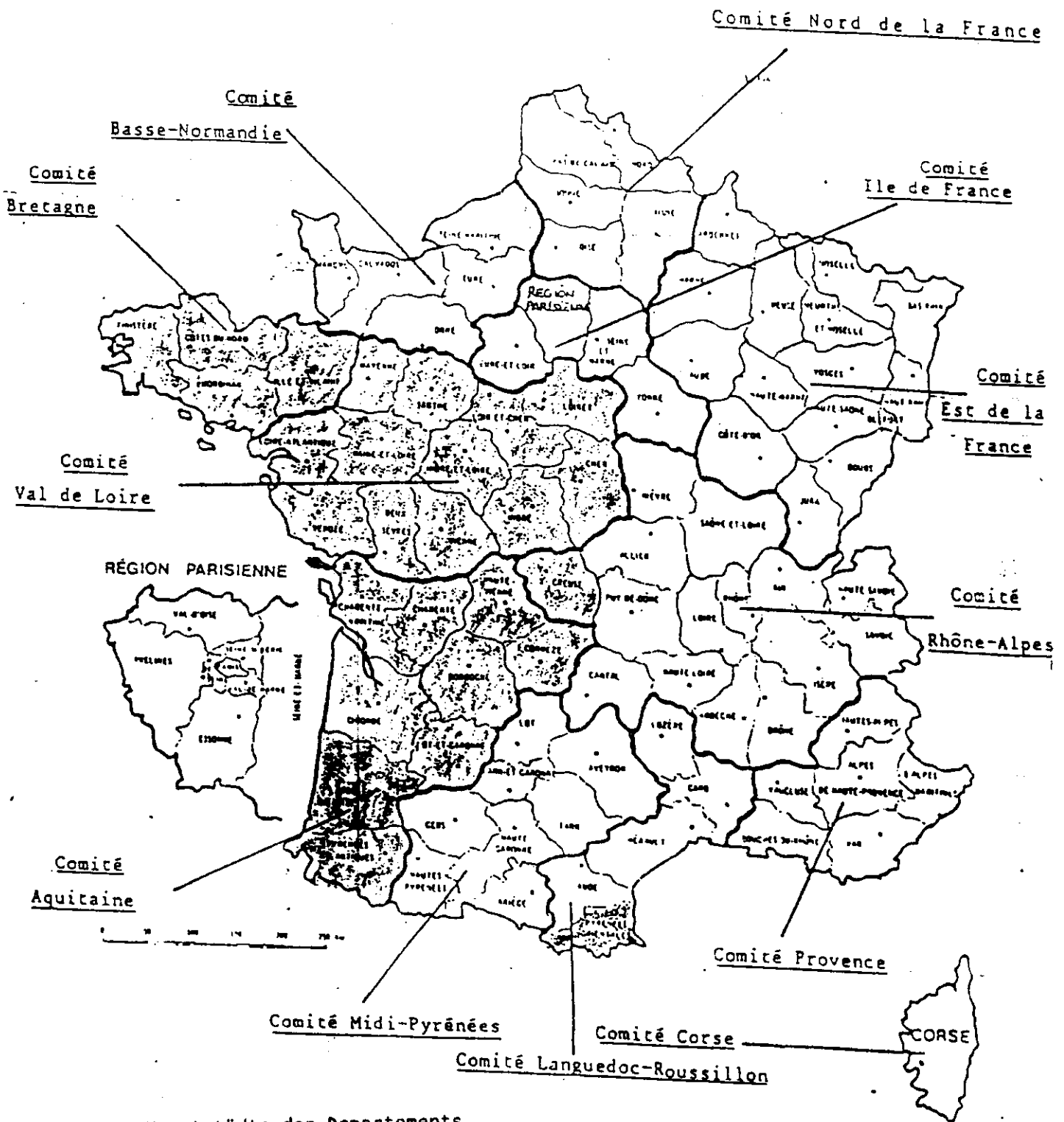
N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR WINTERSALAT



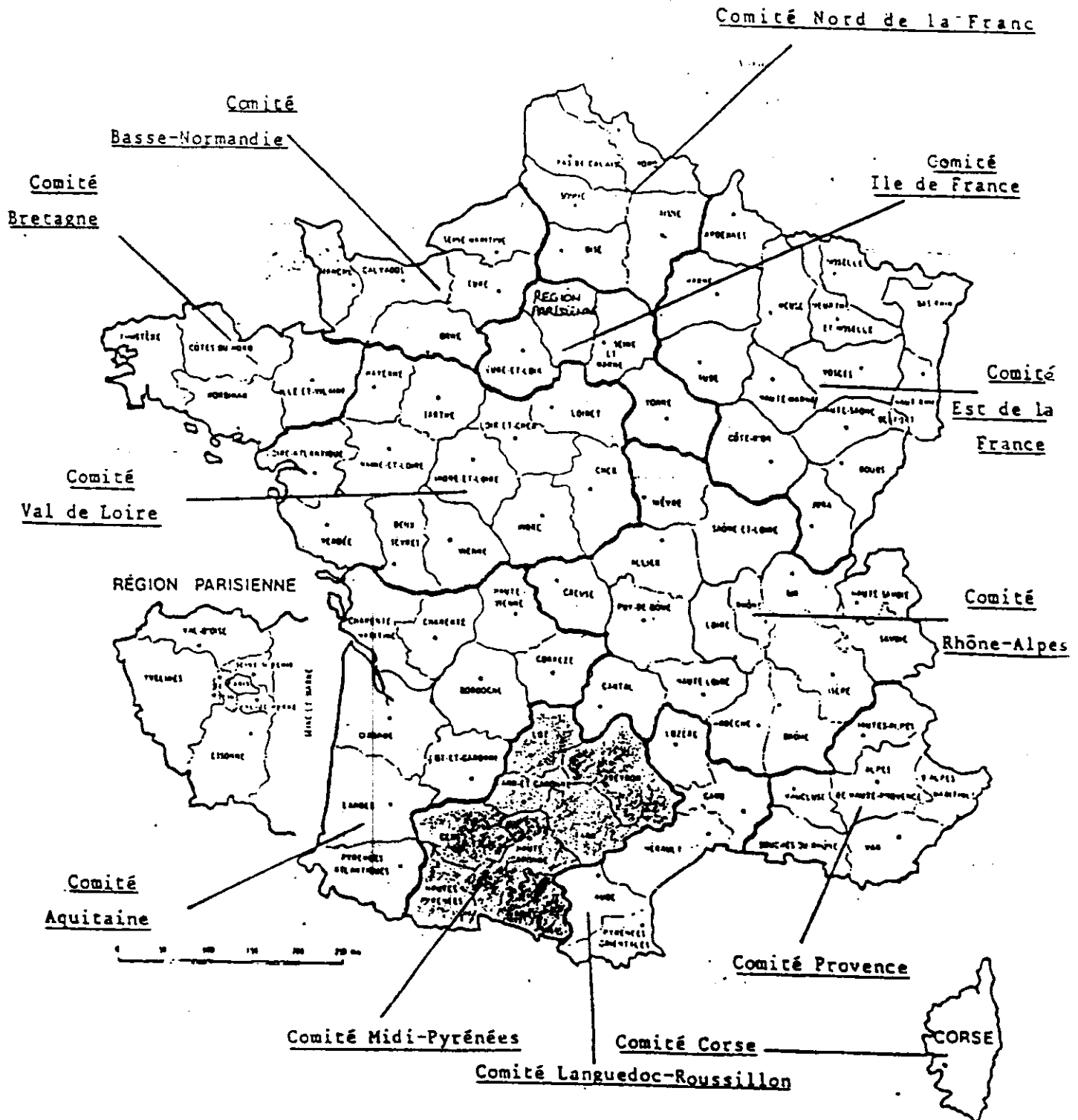
N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEORGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR TOMATEN



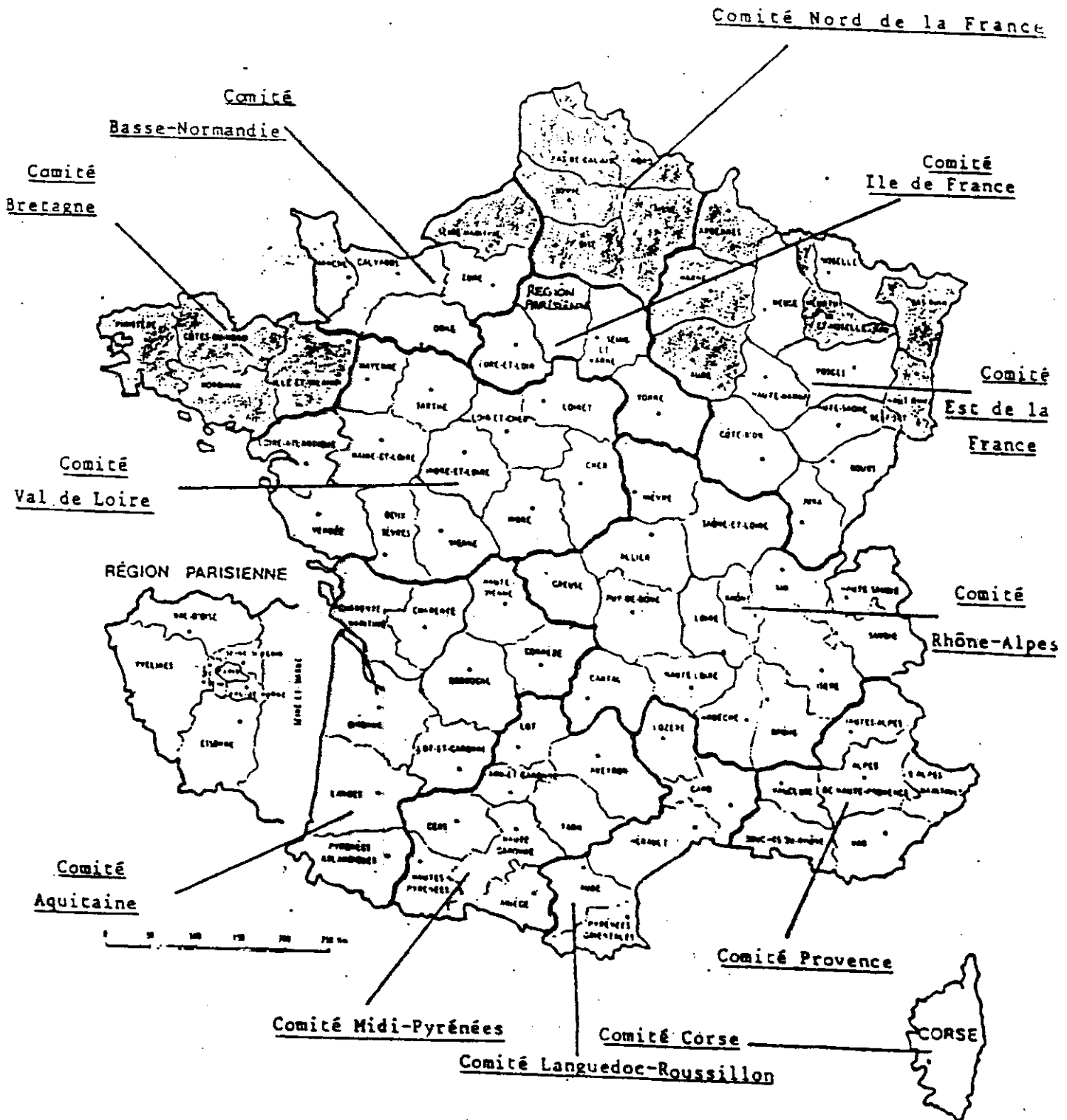
N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR MELONEN

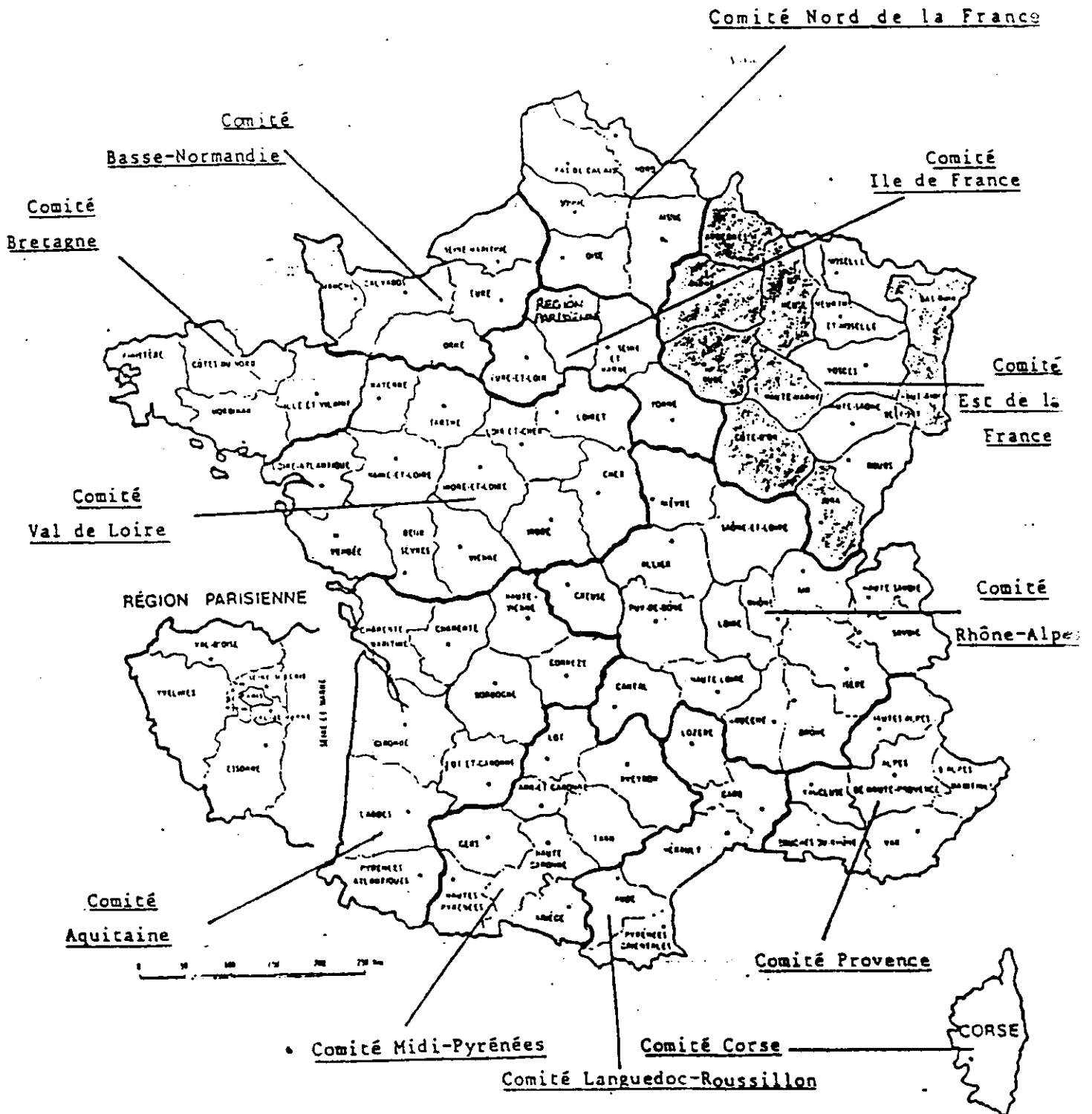


N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR ENDIVIE

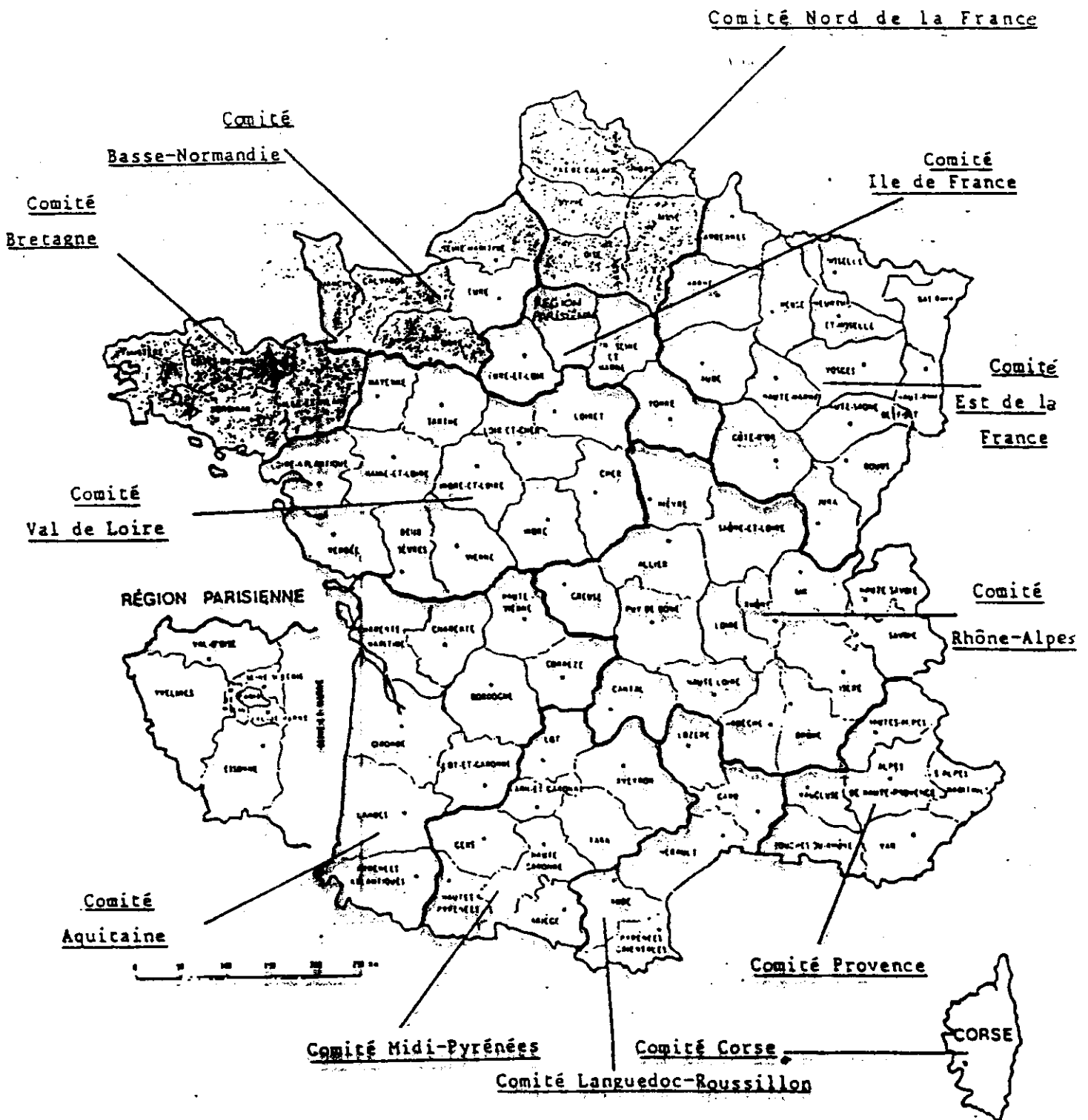


GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR LAGERZWIEBELN



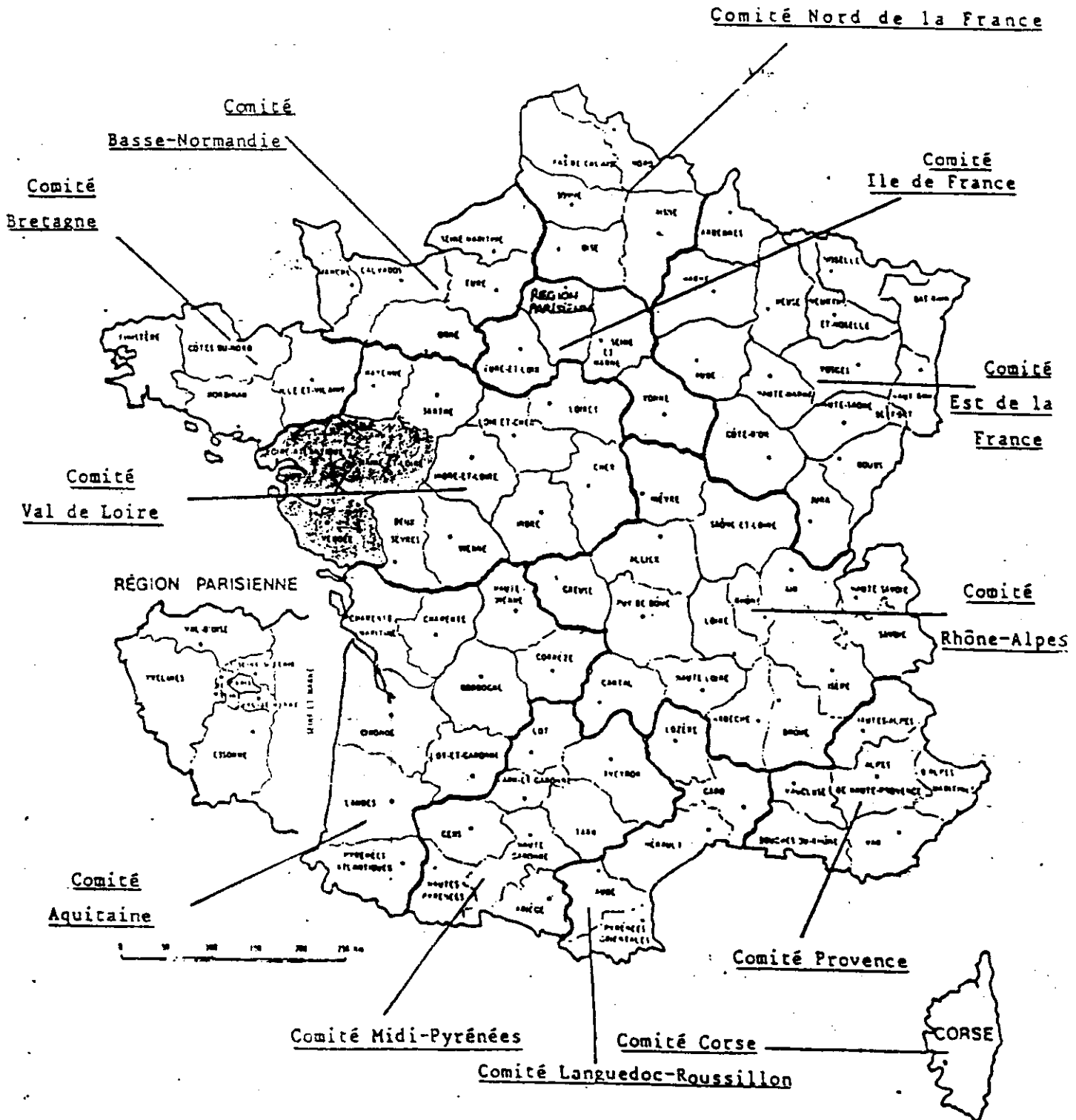
N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR BLUMENKOHL



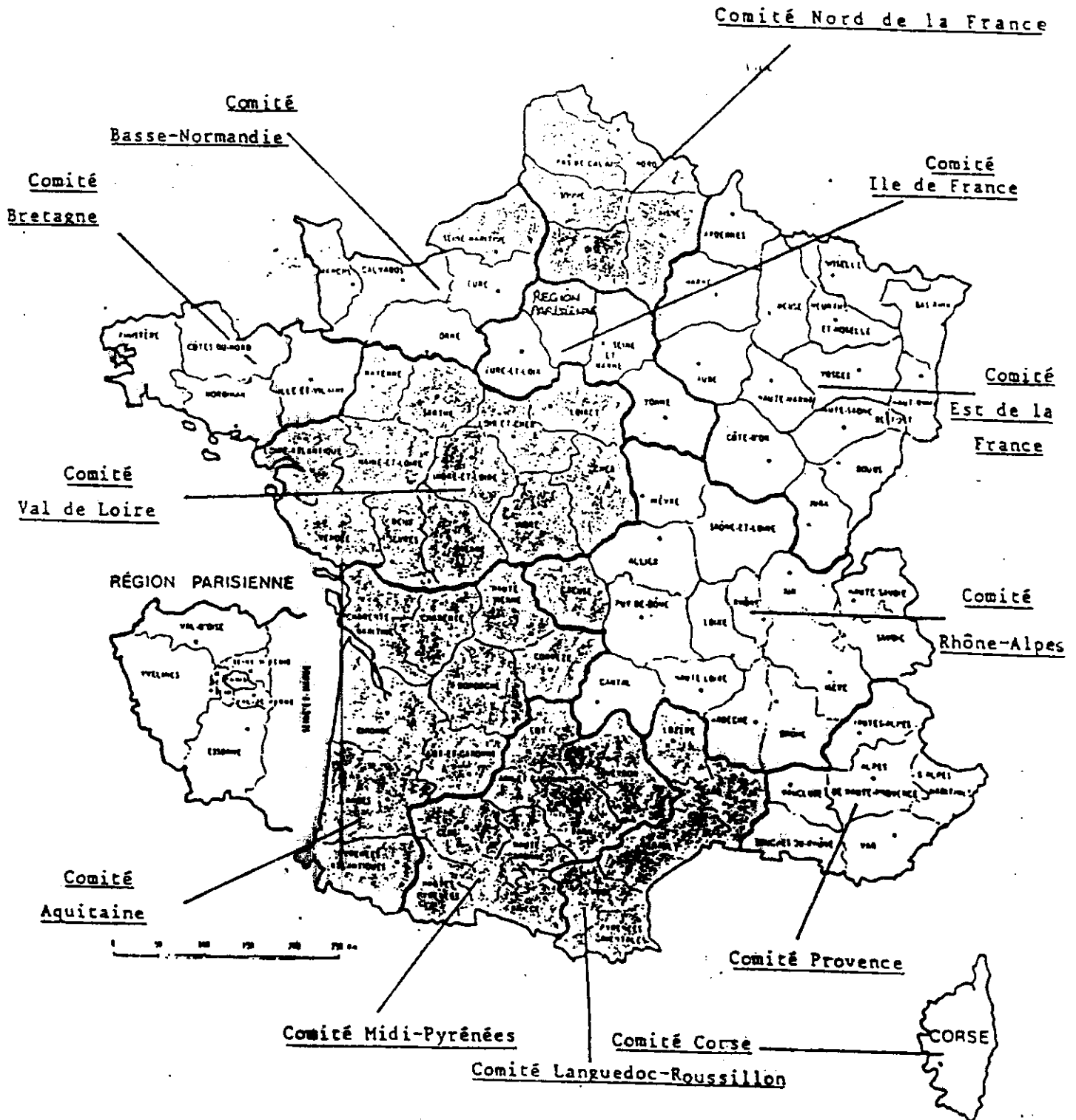
N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR FELDSALAT

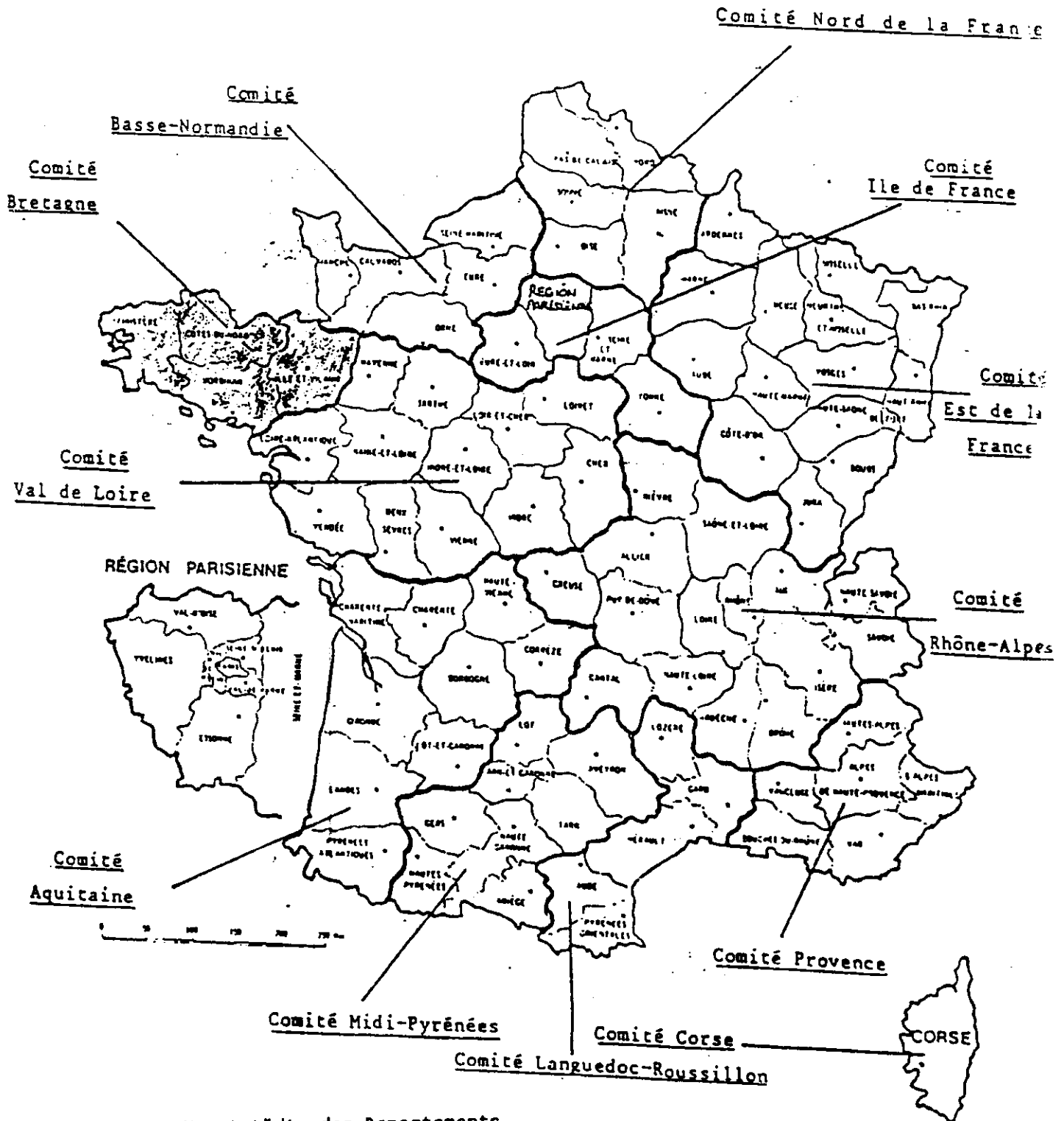


N.B.: Hauptstädte der Departements.

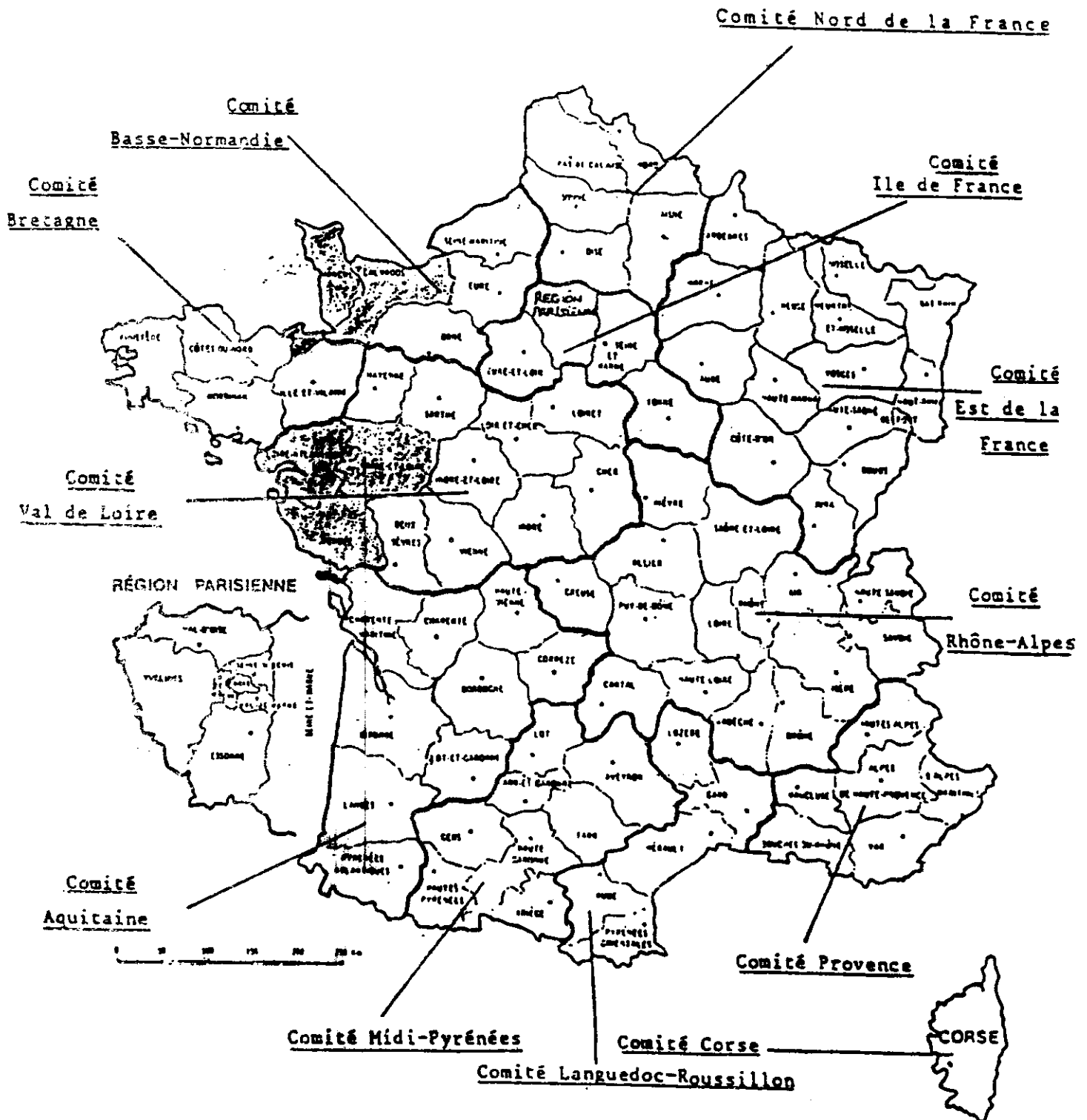
GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR BIRNEN



GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR ARTISCHOCKEN

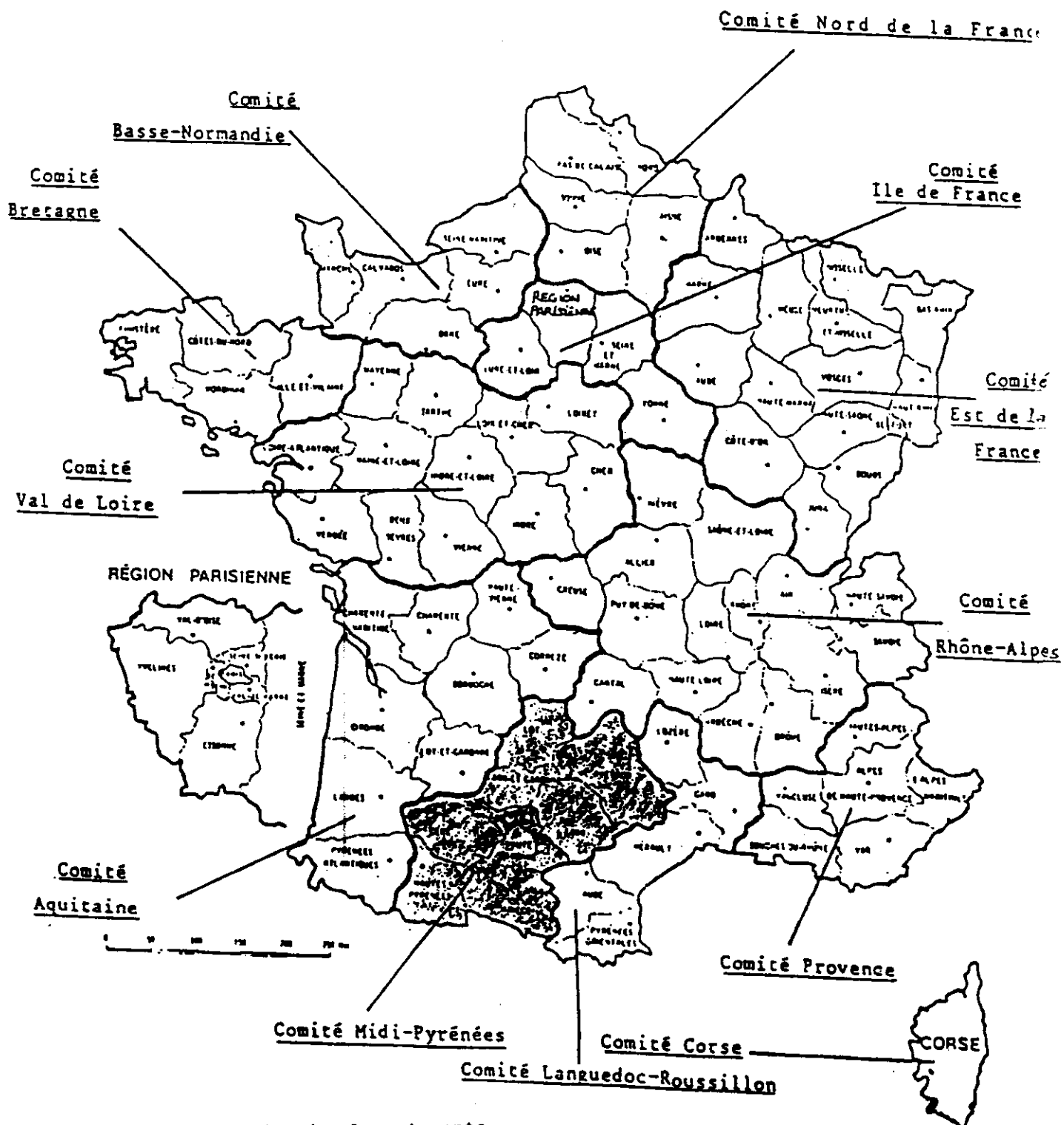


GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR MÖHREN



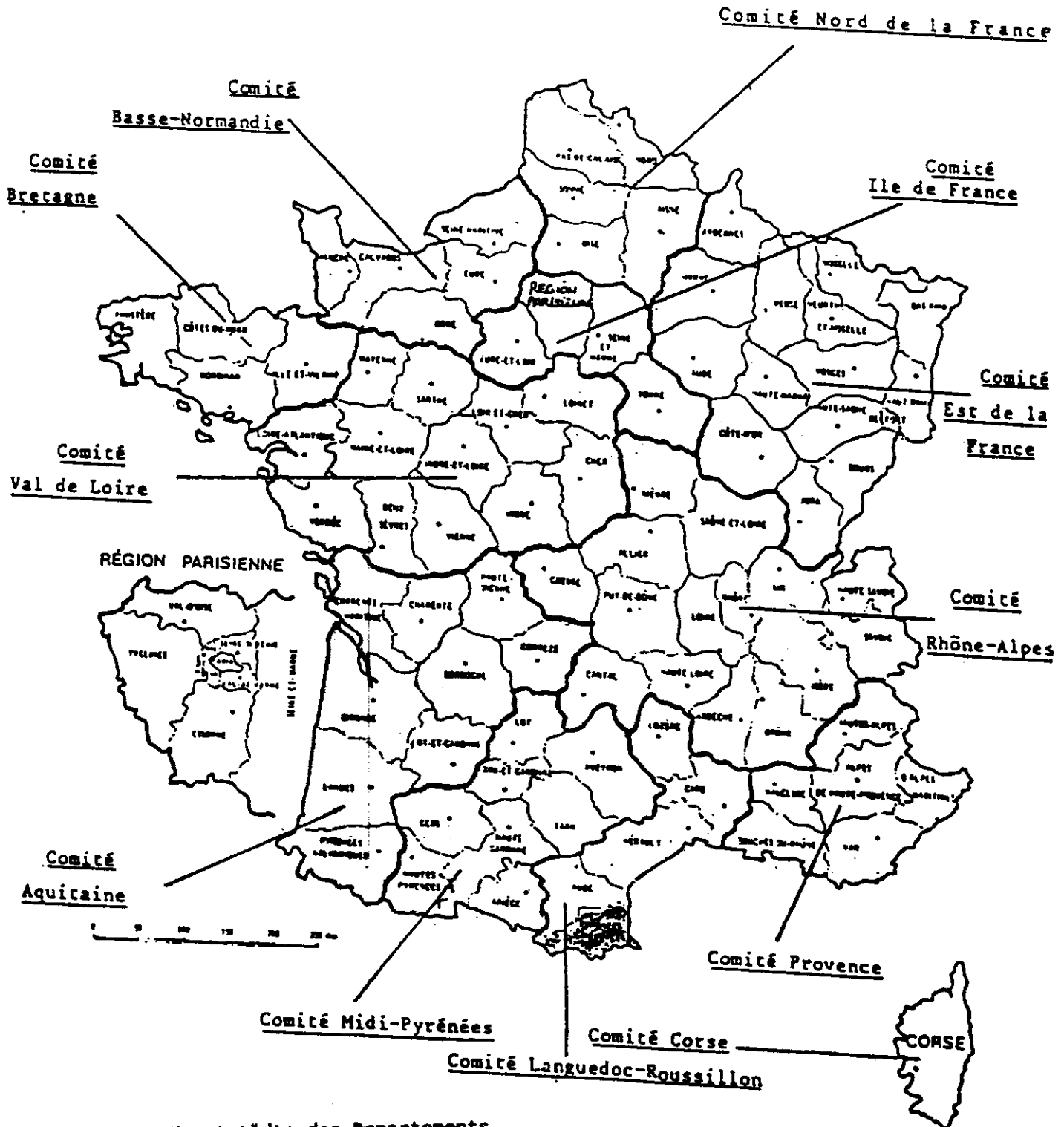
N.B.: Hauptst  dte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR TAFELTRAUBEN



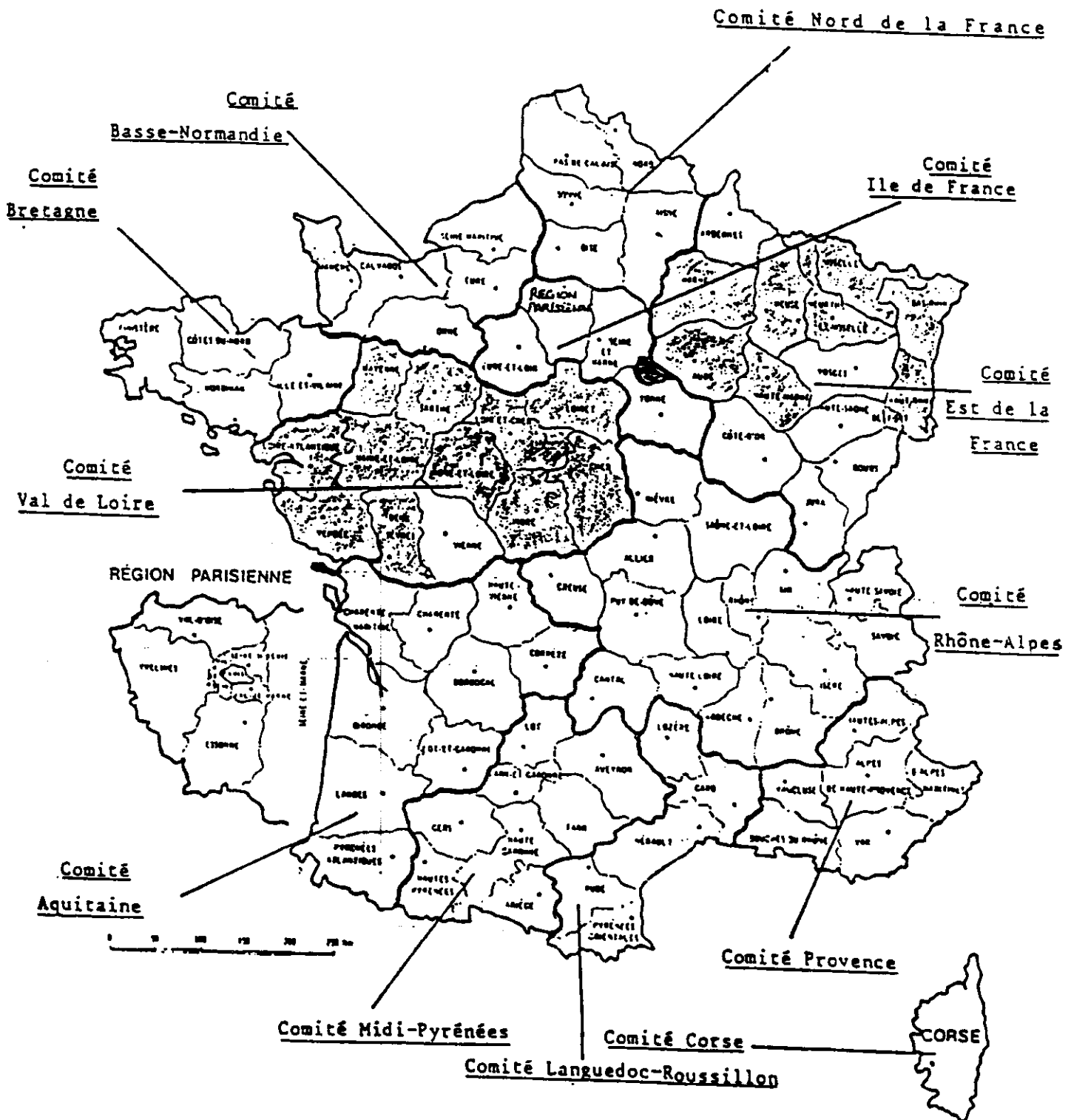
N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR APRIKOSEN



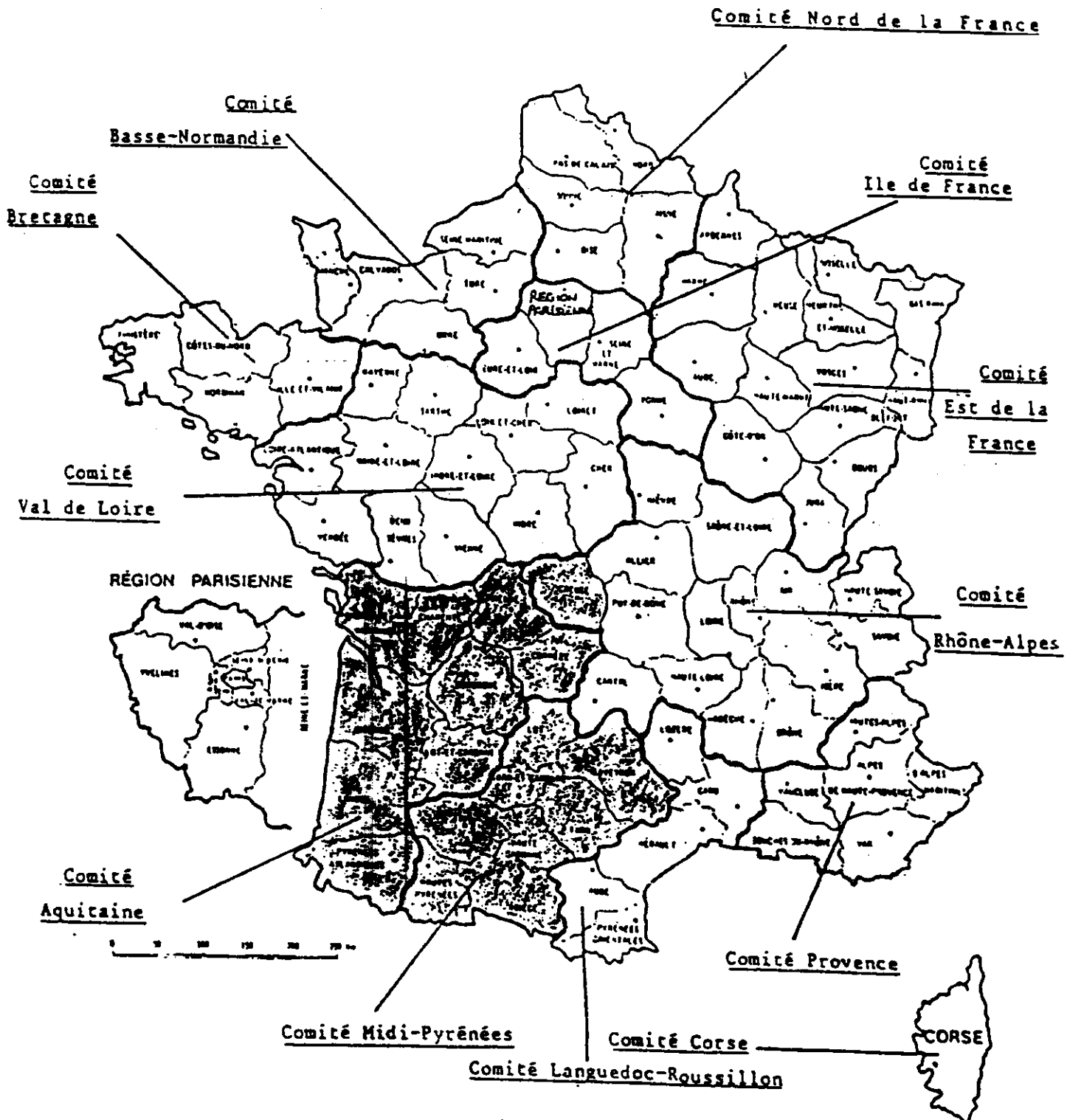
N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR GURKEN

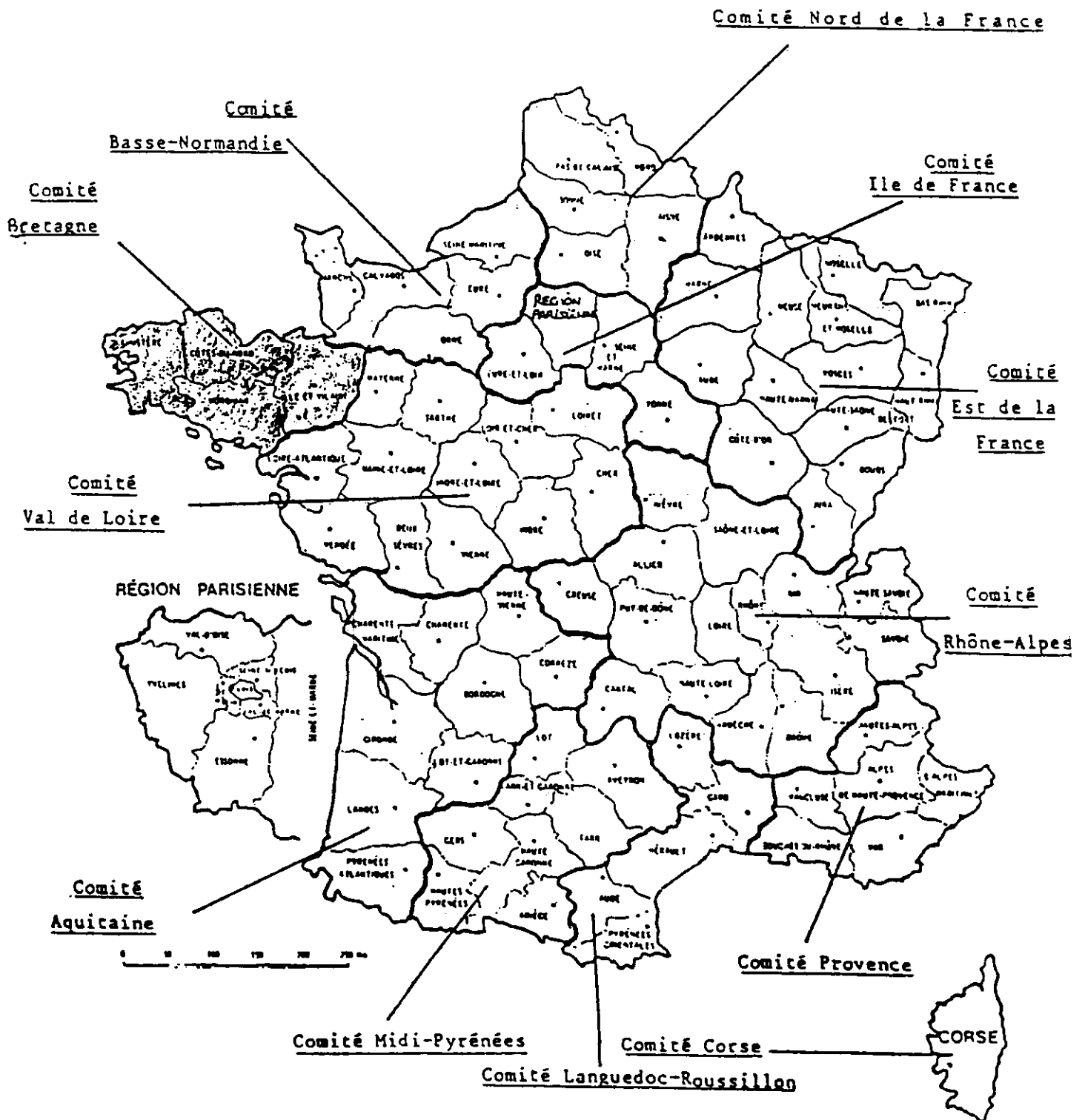


N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN
FÜR PFIRSICHE, NEKTARINEN, BRUGNOLEN

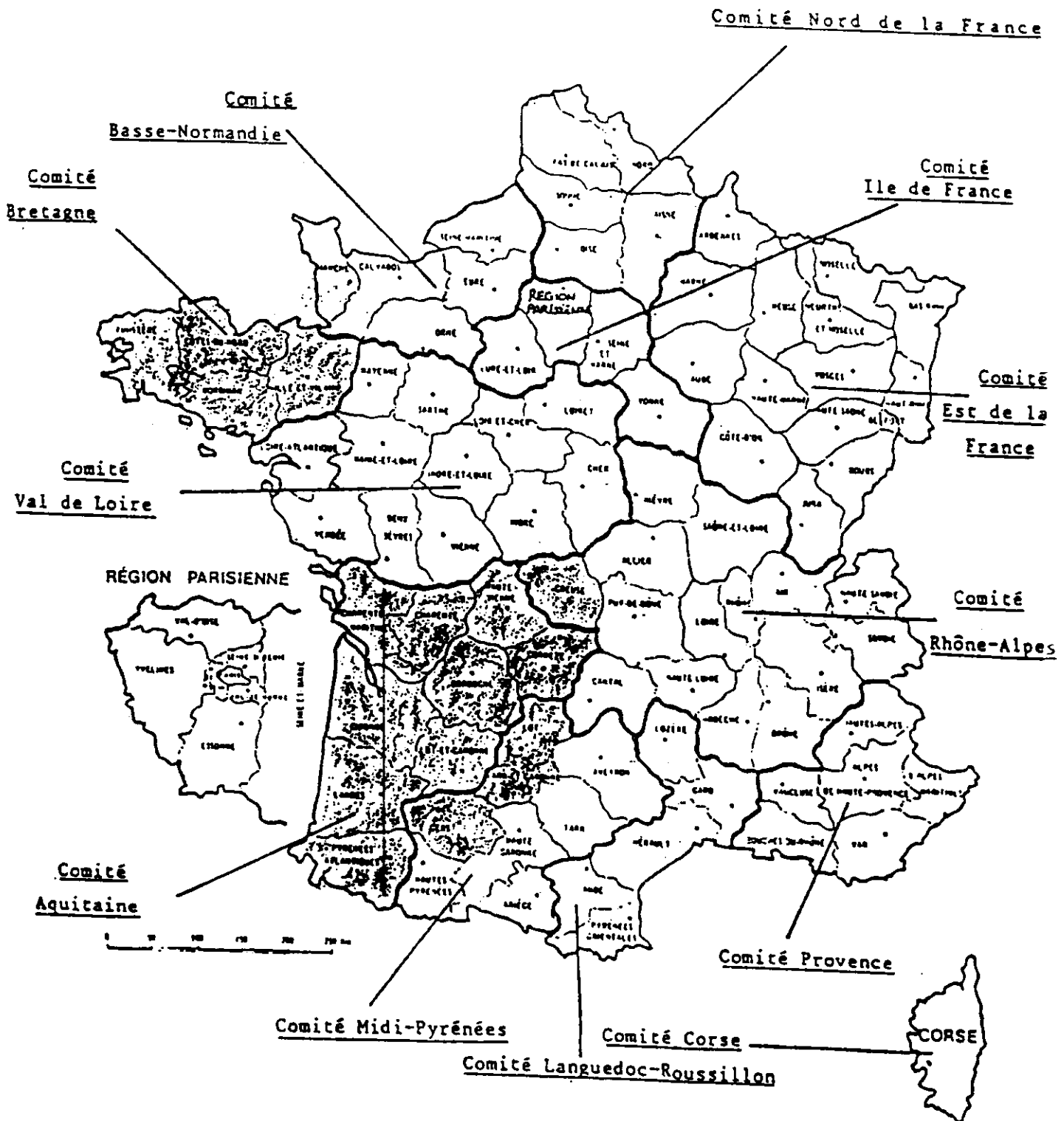


GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR WINTERLAUCH



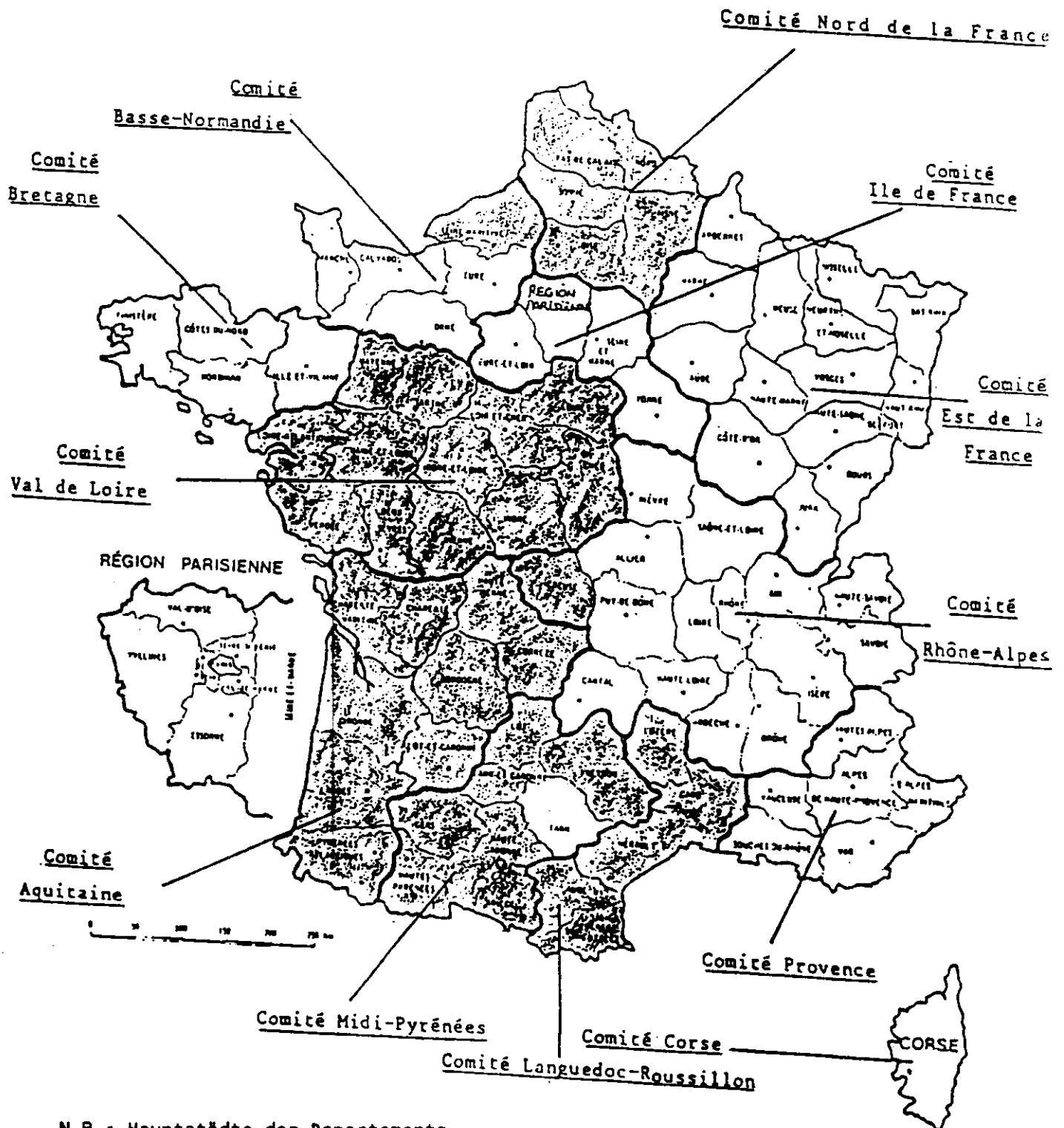
N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR ERDBEEREN



N.B.: Hauptstädte der Departements.

GEOGRAPHISCHE ÜBERSICHT DER ALLGEMEINVERBINDLICHEN REGELN FÜR TAFELÄPFEL



ANHANG III

VERMARKTETE UND VON DEN ERZEUGERORGANISATIONEN GEREGLTE ERZEUGUNG

NACH REGIONEN - 1986

: LANDWIRTSCHAFTS- : KAMMER DER REGIONEN : :	: VERMARKTETE : ERZEUGUNG : (Tonnen) :	: VON DEN ERZEUGER- : ORGANISATIONEN : GEREGLTE ERZEUGUNG : (Tonnen) :	: % : : :
: VAL DE LOIRE	:	:	:
: Äpfel	: 377.520	: 251.809	: 66,7
: Birnen	: 47.600	: 25.493	: 53,5
: Wintersalat	: 12.300	: 9.367	: 76,2
: Feldsalat	: 4.740	: 4.197	: 88,5
: Tomaten	: 28.220	: 14.379	: 51,0
: Gurken	: 25.560	: 18.557	: 72,6
: Frühmöhren	: 34.020	: 26.537	: 78,0
: BASSE-NORMANDIE	:	:	:
: Herbst- und Frühlings- : blumenkohl	: 23.650	: 23.641	: 99,9
: Möhren	: 156.650	: 127.040	: 81,1
: BRETAGNE	:	:	:
: Lauch	: 10.600	: 6.862	: 64,7
: Chicorée/Endivie	: 15.930	: 15.051	: 94,0
: Wintersalat	: 5.430	: 3.568	: 65,7
: Möhren	: 33.000	: 30.600	: 92,7
: Erdbeeren	: 1.500	: 815	: 54,3
: Tomaten	: 23.770	: 16.749	: 70,4
: Artischocken	:	:	: 99,8
: Herbstblumenkohl	:	:	: 99,1
: Winter- und Frühlings- : blumenkohl	: 318.000	: 317.134	: 99,7
: AQUITAINE-LIMOUSIN- : CHARENTES	:	:	:
: Äpfel	: 201.670	: 119.778	: 59,3
: Birnen	: 20.485	: 11.240	: 54,8
: Pflaumen	: 22.600	: 13.372	: 59
: Pfirsiche (1)	:	: 3.966	:
: Erdbeeren	: 46.490	: 27.292	: 58,7
: Tomaten	: 48.000	: 37.017	: 77,1

: LANDWIRTSCHAFTS- : KAMMER DER REGIONEN :	: VERMARKTETE : ERZEUGUNG : (Tonnen) :	: VON DEN ERZEUGER- : ORGANISATIONEN : GEREGLTE ERZEUGUNG : (Tonnen) :	: % :
: MIDI PYRENEES	:	:	:
: Äpfel	: 207.000	: 166.694	: 80,5
: Birnen	: 38.309	: 20.696	: 54
: Pfirsiche	: 31.900	: 17.234	: 54
: Pflaumen	: 22.600	: 13.372	: 59
: Tafeltrauben	: 28.000	: 15.931	: 56
: Melonen	: 48.000	: 25.387	: 52,8
: Erdbeeren	: 46.490	: 27.292	: 58,7
: LANGE DOC-ROUSSILLON	:	:	:
: Äpfel	: 146.718	: 102.163	: 69
: Wintersalat	: 57.000	: 39.662	: 69
: Aprikosen	: 37.800	: 23.900	: 63
: Tomaten (1)	: 44.222	: 19.817	: 45
: Birnen	: 23.859	: 14.005	: 58
: EST DE LA FRANCE	:	:	:
: Lagerzwiebeln	: 55.032	: 32.193	: 58
: Chicorée/Endivie	: 5.400	: 2.832	: 52
: Pflaumen	: 11.479	: 6.090	: 53
: Gurken	: 17.730	: 14.467	: 82
: NORD DE LA FRANCE	:	:	:
: Äpfel	: 54.300	: 38.896	: 71
: Birnen	: 6.400	: 4.428	: 69
: Chicorée/Endivie	: 145.000	: 78.203	: 54
: Winterblumenkohl	: 36.200	: 34.200	: 94

(1) Bei den (teilweise fehlenden) Angaben für Pfirsiche bzw. Tomaten der Landwirtschaftskammern Aquitaine-Limousin-Charentes und Languedoc-Roussillon wurden zusätzliche Ermittlungen durch die Statistikstelle des Landwirtschaftsministeriums erbeten.

ANHANG IV

REPRÄSENTATIVITÄT DER ERZEUGERORGANISATIONEN

BLUMENKOHL, MÖHREN, ARTISCHOCKEN, RAPUNZEL

Tonnen bzw. Anzahl Erzeuger

Wirtschaftsbezirk	Regionale Erzeugung	Vermarktete Erzeugung der EO	Erzeuger insgesamt	Mitglieder der EO
<u>Blumenkohl</u>				
Normandie	23.650	23.641	430	394
Bretagne	114.000	113.000	6.750	6.500
Nord de la France	36.200	34.200	910	780
	137.850	170.841	8.090	7.674
	98 %		95 %	
<u>Möhren</u>				
Val de Loire	34.020	26.537	785	621
Normandie	156.650	127.040	2.193	1.698
Bretagne	33.000	30.600	400	361
	223.670	189.177	3.378	2.680
	82 %		79,33 %	
<u>Artischocken</u>				
Bretagne	55.207	55.097	2.899	2.445
	99,8 %		84,3 %	
<u>Rapunzel</u>				
Val de Loire	4.740	4.197	660	508
	88,5 %		76,9 %	
Repräsentativität Erzeugung			Repräsentativität Erzeuger	

(1) Angaben über die Erzeuger entsprechend Erhebung.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 zur Festlegung
der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den
Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse
erlassenen Vorschriften

BEGRÜNDUNG

1. Der Rat hat 1983 eine Ausweitung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Regeln zur Verstärkung der Position der Erzeugergemeinschaften auf den Märkten beschlossen. Die Mitgliedstaaten können seitdem auf Antrag der Erzeugergemeinschaften und unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Vorschriften, die für ihre Mitglieder gelten, auch auf alle Erzeuger anwenden, die nicht Mitglieder sind.

Diese mit Artikel 15 b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse eingeführte Regelung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1977/85 vom 16. Juli 1985 in Kraft gesetzt.

2. Nach Absatz 13 desselben Artikels legt die Kommission dem Rat bei Ablauf des dritten Jahres der Anwendung dieser Regelung einen Bericht vor, dem gegebenenfalls Vorschläge beigelegt sind, die es dem Rat ermöglichen, über die Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung dieser Regelung zu beschliessen.

Der vorliegende Bericht und die beigelegten Vorschläge wurden fertiggestellt, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassenen Vorschriften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 (2), insbesondere auf Artikel 15 b) Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 des Rates (3) gilt eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen in den ersten drei Anwendungsjahren der Regelung als repräsentativ, wenn mehr als 50% der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig ist, ihr angehören und mehr als 50 v.H. der Erzeugung dieses Bezirks auf sie entfallen. Danach wird für ihre Repräsentativität verlangt, dass ihr mindestens 2/3 der Erzeuger angehören und auf sie 2/3 der Erzeugung entfallen.

Es hat sich gezeigt, dass die Forderung nach einer höheren Repräsentativität im Anschluss an die ersten drei Anwendungsjahre von einer ganzen Reihe von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die auf den Märkten vielfältiger Erzeugnisse tätig sind, nicht erfüllt werden kann. Angesichts des positiven Wirkens der dynamischen Erzeugerorganisationen bei der Regulierung des Angebots und der Erweiterung der Märkte ist es jedoch angezeigt, es für einen zusätzlichen Zeitraum von einigen Wirtschaftsjahren bei

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1

(2) ABl. Nr. L 198 vom 26.7.1988, S. 1

(3) ABl. Nr. L 325 vom 22.11.1983, S. 8

dem bisher verlangten Repräsentativitätsgrad zu belassen. Diese Vorschrift muss selbstverständlich für die Organisationen oder Vereinigungen gelten, die ihre Repräsentativität seit der Einführung der Regelung erhöht haben und von denen einige Vorschriften bereits in Anwendung dieser Regelung auf Nichtmitglieder ausgedehnt wurden.

Für eine gleiche Übergangszeit ist diese Abweichung auch Spanien und Portugal einzuräumen, um das positive Wirken der seit dem Beitritt anerkannten Erzeugerorganisationen zu fördern.

Es ist vorzusehen, dass die Vorschriften der Organisationen oder Vereinigungen, die eine Repräsentativität von zwei Dritteln der Erzeuger und zwei Dritteln der Erzeugung des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig sind, nicht erreichen können, nicht ausgedehnt werden können, wenn sie auf erheblichen Widerstand seitens der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks stossen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

1. Eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen gilt als repräsentativ im Sinne von Artikel 15 b) Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, wenn ihr mindestens zwei Drittel der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig ist, angehören und mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Bezirks auf sie entfallen.

2. Eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, gilt dennoch für die Anwendung dieser Regelung als repräsentativ, wenn ihr für ein oder mehrere Erzeugnisse mehr als 50 v.H. der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig ist, angehören und auf sie mehr als 50 v.H. der Erzeugung dieses Wirtschaftsbezirks entfallen, sofern
- die von dieser Organisation oder dieser Vereinigung erlassenen Vorschriften gemäss Artikel 15 b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für die nicht angeschlossenen Erzeuger verbindlich gemacht wurden, und zwar vor Inkrafttreten der Regelung nach diesem Artikel 15 b),
 - und sofern diese Organisation oder diese Vereinigung ihre Repräsentativität entweder hinsichtlich des Anteils der angeschlossenen Erzeuger oder des Anteils der auf sie entfallenden Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsbezirk seit Inkrafttreten der Regelung nach dem genannten Artikel 15 b) erhöht hat.

Die von der Organisation oder Vereinigung nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 15 b) der vorgenannten Verordnung verbindlich gemacht wurden, haben eine Geltungsdauer, die in keinem Fall für das oder die betreffenden Erzeugnisse das Ende des 1991 beginnenden Wirtschaftsjahrs überschreiten darf.

3. Eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Spanien und in Portugal gilt für die Anwendung dieser Regelung und für einen Zeitraum, der für das oder die betreffenden Erzeugnisse das Ende des 1991 beginnenden Wirtschaftsjahrs nicht überschreiten darf, als repräsentativ, wenn ihr mehr als 50 v.H. der Erzeuger des Wirtschaftsbezirks, in dem sie tätig ist, angehören oder auf sie mehr als 50 v.H. der Erzeugung dieses Wirtschaftsbezirks entfallen.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

Die Vorschriften nach Artikel 15 b) der Verordnung (EWG) Nr. 1032/72, die von dem gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 als repräsentativ geltenden Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erlassen worden sind, dürfen für nicht angeschlossene Erzeuger des betreffenden Wirtschaftsbezirks nicht verbindlich gemacht werden, wenn sich nach Befragung sämtlicher Erzeuger des Wirtschaftsbezirks mindestens ein Drittel der Erzeuger des Bezirks dagegen ausgesprochen haben."

Artikel 2

Die Kommission legt bis zum 1. Oktober 1992 einen Bericht und gegebenenfalls Vorschläge vor, die es dem Rat ermöglichen, über die Beibehaltung, Änderung oder Abschaffung der Regelung über die Ausdehnung der fraglichen Vorschriften zu beschliessen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

10.03.89

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Bericht der Kommission an den Rat über die Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit der **Erzeugerregeln** für **Obst** und **Gemüse**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3285/83 zur Festlegung der **Grundregeln** für die **Ausdehnung** bestimmter von den Erzeugerorganisationen für **Obst** und **Gemüse** erlassenen **Vorschriften**

KOM(88) 727 endg.; Ratsdok. 10520/88

- Drucksache 6/89 -

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Abfüllung** bestimmter **Flüssigkeiten** nach Volumen in **Fertigpackungen**

KOM(88) 750 endg.; Ratsdok. 4076/89

- Drucksache 24/89 -

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Einheiten** im **Meßwesen**

KOM(88) 751 endg.; Ratsdok. 4102/89

- Drucksache 27/89 -

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **nichtselbsttätige Waagen**

KOM(88) 780 endg.; Ratsdok. 4077/89

- Drucksache 45/89 -

...

5. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am stärksten **benachteiligten Gruppen**

KOM(88) 826 endg.; Ratsdok. 4111/89

- Drucksache 49/89 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.